

Fairtrade-Standard für Kleinbauernorganisationen

Aktuelle Version: 01.05.2011_v1.2

Nächste überarbeitete Version voraussichtlich: 2016

Ihr Kontakt für Anmerkungen: standards@fairtrade.net

Weiterführende Informationen und Download von Standards in englische Sprache: www.fairtrade.net/standards.html

Hinweis

Es handelt sich um die deutsche Übersetzung des *Fairtrade Standard for Small Producer Organizations* in der Version vom 01.05.2011. Diese ersetzt alle vorangehenden Versionen. **Allein die englischsprachige Originalversion hat Rechtskraft.**

Copyright © 2005 Fairtrade Labelling Organizations International e.V. Alle Rechte vorbehalten. Ohne vollständige Quellenangabe darf dieses Dokument weder reproduziert noch in einem Datenabfragesystem gespeichert werden, oder in irgendeiner Form elektronisch, mechanisch, durch Fotokopie, Aufzeichnung oder anderweitig übertragen werden.

Inhalt

Einführung	3
Das Ziel	3
Verweise	3
Zur Anwendung des Standards.....	3
Implementierung.....	5
Anwendung.....	5
Aktualisierungen – bleiben Sie auf dem Laufenden!.....	6
Übersicht bisheriger Änderungen	6
1. Allgemeine Voraussetzungen.....	8
1.1 Zertifizierung.....	8
1.2 Mitglieder sind Kleinbauern	8
2. Handel	9
2.1 Rückverfolgbarkeit.....	10
2.2 Bezugsquellen	12
2.3 Verträge.....	12
2.4 Verwendung des Fairtrade-Siegels.....	13
3. Produktion.....	13
3.1 Produktionsverfahren.....	13
3.2 Ökologische Entwicklung.....	15
Umweltmanagement	15
Schädlingsbekämpfung	15
Böden und Wasser	21
Abfall	23
Genetisch veränderte Organismen (GVO)	24
Biodiversität.....	25
Energie und Treibhausgas-Emissionen	28
3.3 Arbeitsbedingungen	29
Verbot von Diskriminierung.....	30
Verbot von Zwangsarbeit.....	31
Kinderarbeit und Schutz von Minderjährigen.....	32
Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen	35
Arbeitsbedingungen.....	37
Sicherheit am Arbeitsplatz	39
4. Unternehmen und Entwicklung	41
4.1 Entwicklungspotenziale	41
4.2 Demokratie, Teilhabe und Transparenz	45
4.3 Diskriminierungsverbot.....	48
Anhang 1 Geografischer Geltungsbereich	50
Anhang 2 Liste verbotener Substanzen	53

Einführung

Das Ziel

Fairtrade ist eine Strategie für nachhaltige Entwicklung und Armutsbekämpfung durch gerechtere Handelsbeziehungen.

Hauptziel von Fairtrade ist es, den konventionellen Handel so zu verändern, dass Kleinbauern sowie Arbeiterinnen und Arbeiter in den Ländern des Südens von diesen Veränderungen profitieren und ihnen bessere Marktzugänge offen stehen. Unter diesen Voraussetzungen kann sich die soziale und wirtschaftliche Situation von Kleinbauern und Beschäftigten verbessern, sie erhalten die Möglichkeit, Veränderungen aus eigener Kraft zu bewirken und ökologisch nachhaltig zu wirtschaften. Der Fairtrade-Standard für Kleinbauernorganisationen legt die Anforderungen fest, die für die Teilnahme am Fairtrade-System zu erfüllen sind.

Verweise

Bei der Formulierung der Fairtrade-Standards folgt Fairtrade International (FLO) weltweit anerkannten Standards und Konventionen, wie die der Internationalen Arbeitsorganisation (dt.: IAO, internat.: ILO).

Fairtrade International fordert außerdem, dass Produzentenorganisationen stets nationale Gesetze einhalten, so auch in Hinsicht auf Inhalte der Standards, wenn die Gesetzeslage höhere Ansprüche als der Standard vorgibt. Gleiches gilt für regionale und branchenspezifische Praktiken.

Zur Anwendung des Standards

Geltungsbereich

Dieser Standard gilt ausschließlich für Kleinbauernorganisationen in den Ländern, die im geographischen Geltungsbereich in Anhang 1 definiert sind.

Dieser Standard gilt für Fairtrade-Kleinbauernorganisationen, unabhängig von dem Produkt, das diese zertifizieren lassen wollen. Fairtrade International gibt außerdem produktbezogene Standards heraus, die zusätzlich eingehalten werden müssen, um ein bestimmtes Produkt zertifizieren zu lassen.

Abschnitte

Der Fairtrade-Standard für Kleinbauernorganisationen umfasst vier Abschnitte: Allgemeine Voraussetzungen, Handel, Produktion sowie Unternehmen und Entwicklung.

- Der Abschnitt **Allgemeine Voraussetzungen** definiert, was Fairtrade unter Klein-

- bauern und ihren Organisationen versteht.
- Der Abschnitt zum **Handel** beschreibt, wie Produzenten faire Handelspraktiken anwenden können.
- Der Abschnitt zur **Produktion** legt fest, wie Produzenten anhand bestimmter Produktionsmethoden nachhaltigere Lebensbedingungen erreichen können.
- Der Abschnitt **Unternehmen und Entwicklung** beschreibt den speziellen Fairtrade-Ansatz zu einer nachhaltigen und sozialen Entwicklung. Hierin wird erklärt, wie Produzenten durch gesellschaftliche Organisation eine Basis für Empowerment und nachhaltige Existenzgrundlagen aufbauen können.

Aufbau

Jeder Abschnitt des Standards enthält:

- Eine Erläuterung des **Zwecks und den Geltungsbereich**, die die Ziele und den Anwendungsbereich des Abschnitts beschreibt.
- Die **Anforderungen**, die die Grundlage der konkreten Auflagen bilden, die es einzuhalten gilt. Die Inspektionen erfolgen gemäß diesen Anforderungen.
- Einen **Hinweis** zur Interpretation der Anforderungen. Dieser umfasst bewährte Praxisbeispiele, Vorschläge und Ideen, wie sich die Anforderungen umsetzen lassen. Darüber hinaus liefert dieser Teil eine ausführliche Erklärung der Anforderungen und ihrer Gründe und/oder ihres Zwecks. Sie werden bei Inspektionen nicht auf die Erfüllung der Hinweise geprüft.

Anforderungen

Dieser Standard enthält zwei verschiedenen Arten von Anforderungen:

- **Kernanforderungen**, die die Fairtrade-Prinzipien widerspiegeln und eingehalten werden müssen. Sie sind mit dem Wort „Kern“ in der linken Spalte des Standards gekennzeichnet.
- **Entwicklungsanforderungen**, die sich auf die stete Verbesserung beziehen, die zertifizierte Organisationen im Allgemeinen erreichen müssen, bemessen an einem Zielkatalog, der u.a. durchschnittliche Mindestziele definiert und vom Zertifizierungsunternehmen vorgegeben wird. Sie sind mit dem Wort „Entw“ in der linken Spalte des Standards gekennzeichnet.

Sie entsprechen dem Fairtrade-Standard für Kleinbauernorganisationen, wenn Sie alle Kernanforderungen erfüllen **und** die Mindestziele der Entwicklungsanforderungen erreichen, wie vom Zertifizierungsunternehmen vorgegeben. Weitere Informationen zur Inspektion gemäß Kern- und Entwicklungsanforderungen erhalten Sie auf der Website des Zertifizierungsunternehmens.

Jeder Anforderung ist eine Zahl zugeordnet (0, 1, 3 oder 6). Diese Zahl steht für den Zeitraum in Jahren bis zur nächsten Überprüfung der jeweiligen Anforderung. Bitte beachten Sie, dass einige Anforderungen eventuell nicht für Sie gelten. Wenn Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation beispielsweise keine Beschäftigten anstellen, werden Sie nicht auf die Anforderungen zu Arbeiterinnen und Arbeitern überprüft. Oder falls Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation keine Pestizide verwenden, erfolgt keine Inspektion hinsichtlich der Anforderungen in Verbindung mit Pestiziden. In solchen Fällen würde das Zertifizierungsunternehmen die jeweiligen Anforderungen als unzutreffend betrachten.

Die persönliche Ansprache „Sie“ bezieht sich in diesem Standard auf die Kleinbauernorganisation als für die Erfüllung der Anforderungen verantwortliche Vertragspartei. Wenn Anforderungen die Mitglieder Ihrer Organisation direkt betreffen, wird dies ausdrücklich im Dokument angegeben.

Der Begriff „Kleinbauer“ beinhaltet auch Sammler der Erträge von Wildpflanzen. Deshalb gilt der Standard für Kleinbauernorganisationen auch für Zusammenschlüsse von Sammlern Wildpflanzenfrüchten wie Sheanüsse, Paranüsse, Argannüsse, Baobab-Früchte, Kaffee oder Honig, wenn diese aus wilden Quellen stammen.

Implementierung

Das Zertifizierungsunternehmen entwickelt konkrete Kriterien für die Inspektionen und als Grundlage für ihre Zertifizierungsentscheidungen. Diese Kriterien folgen dem Wortlaut und Zielen der Anforderungen in diesem Dokument.

Die Anforderungen in diesem Dokument gelten für Produzentenorganisationen ersten Grades. Das Zertifizierungsunternehmen überträgt die Anforderungen dieses Standards auf Organisationen zweiten und dritten Grades.

Eine **(Produzenten-)Organisation ersten Grades** bezeichnet eine **Kleinbauernorganisation**, deren gesetzliche Mitglieder einzelne Kleinbauern sind.

Eine **(Produzenten-)Organisation zweiten Grades** bezeichnet eine **Kleinbauernorganisation**, deren gesetzliche Mitglieder ausschließlich aus Zusammenschlüssen von **Organisationen ersten Grades** bestehen.

Eine **(Produzenten-)Organisation dritten Grades** bezeichnet eine **Kleinbauernorganisation**, deren gesetzliche Mitglieder ausschließlich aus Zusammenschlüssen von **Organisationen zweiten Grades** bestehen.

Fairtrade Internationals Standard-Abteilung hält Dokumente zur Erläuterung mit weiteren Informationen über diesen Standard bereit. Sie erhalten diese Dokumente in englischer, französischer, spanischer und portugiesischer Sprache auf der Website von Fairtrade International: www.fairtrade.net/standards. Die Dokumente zur Erläuterung sind nicht Bestandteil von Inspektionen.

Anwendung

Diese Version des Fairtrade-Standards für Kleinbauernorganisationen gilt ab 01. Februar 2014. Sie ersetzt alle vorigen Versionen und beinhaltet neue, sowie veränderte Anforderungen. Neue Anforderungen sind in diesem Standard kenntlich gemacht durch den Zusatz „Neu 2014“.

Organisationen, die ihre Zertifizierung am oder nach dem 1. April 2014 beginnen, müssen alle für sie zutreffenden Anforderungen dieses Standards erfüllen. Der in den Anforderungen angegebene zeitliche Rahmen bezieht sich auf die Anzahl der Jahre nach der ersten Zertifizierung.

Organisationen, die vor dem 1. April 2014 zertifiziert wurden, müssen im Rahmen ihres normalen Zertifizierungszyklus' alle für sie zutreffenden Anforderungen erfüllen. Für die Erfüllung der mit „Neu 2014“ gekennzeichneten Anforderungen erhalten sie eine Übergangsfrist, definiert vom Zertifizierungsunternehmen.

Die in diesem Standards mit „Neu 2011“ gekennzeichneten Anforderungen sind seit 1. Juli 2011 wirksam. Für Organisationen, die vor dem 1. Juli 2011 zertifiziert wurden, gelten nur noch folgende Übergangsfristen:

„Neu 2011“ Anforderungen in Jahr 3: anzuwenden ab 1. Juli 2014

„Neu 2011“ Anforderungen in Jahr 6: anzuwenden ab 1. Juli 2017

Aktualisierungen – bleiben Sie auf dem Laufenden!

Unter Umständen kann Fairtrade International die Fairtrade-Standards im Rahmen gewisser Standardverfahren ändern, weitere Informationen hierüber liefert http://www.fairtrade.net/setting_the_standards.html in englischer Sprache. Anforderungen eines Fairtrade-Standards können ergänzt, gelöscht oder verändert werden. Wenn Sie zertifiziert sind, ist es Ihre Pflicht, Fairtrade Internationals Website regelmäßig zu besuchen und Änderungen der Standards nach zu verfolgen.

Die Fairtrade-Zertifizierung gewährleistet, dass Sie die Fairtrade-Standards erfüllen. Änderungen der Fairtrade-Standards können Veränderungen der Zertifizierungsanforderungen nach sich ziehen. Wenn Sie sich durch Fairtrade zertifizieren lassen wollen, oder es bereits sind, sind Sie verpflichtet, die Kriterien zur Erfüllung der Standards und die Zertifizierungsbedingungen auf der Website des Zertifizierungsunternehmens unter <http://www.flocert.net> regelmäßig auf Änderungen zu prüfen.

Übersicht bisheriger Änderungen

Version	Veröffentlichung	Änderungen
01.05.2011_v1.0	01/05/11	Überarbeitung der Umwelanforderungen, neue Rahmenbedingungen für Standards: Einführung des Fairtrade-Entwicklungsplans und der Steuerung von Produktionsverfahren, Ergänzung von Handelsanforderungen, Anforderungen des Standards wurden umformuliert und umgestellt.
01.05.2011_v1.1	11/07/12	Bezugnahme auf Organisationen zweiten und dritten Grades und deren Definition in der Einleitung ergänzt Anpassung im Abschnitt Zweck und Geltungsbereich unter 3.3 Versammlungsfreiheit, Arbeitsbedingungen und Sicherheit am Arbeitsplatz: Die maßgebliche Anzahl von Arbeitern, definiert vom Zertifizierungsunter-

		<p>nehmen, kann je nach Region, Anforderung und identifiziertem Risiko variieren.</p> <p>HIV/AIDS ergänzt in Anti-Diskriminierungsanforderungen</p> <p>Klarstellung: die 50%-Regel (1.2.2) gilt pro Fairtrade-Produkt, falls mehrere Fairtrade-Produkte von einer Organisation verkauft werden, die Organisation selbst wurde in die Anforderungen zur Risikobewertung aufgenommen (3.1.2), die Organisation muss belegen können, dass die Fairtrade-Prämie in Einklang mit den Auflagen verwendet wurde (4.1.4)</p> <p>Streichung der Begriffe "sicher und Sicherheit" im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pestiziden.</p> <p>Einführung einer alternativen Interpretation des Begriffs „Pufferzone“ zur Risikominimierung für Menschen in landwirtschaftlichen Kleinbetrieben (3.2.7).</p> <p>Präzisierung der Definitionen von Biodiversität und Aktualisierung der zugehörigen Verweise und Abkommen.</p>
01.05.2011_v1.2	15/01/14	<p>Eingeschränkte Überarbeitung des Standards im Rahmen des regulären Prüfungszyklus: verbesserte Formulierung, Ergänzung der Auflagen aus den Prüfungskriterien (Organisationen zweiten und dritten Grades und Handel), verbesserte Definitionen und Leitlinien zu Zwangsarbeit und Schutz Minderjähriger, neue Anforderungen, gekennzeichnet mit „Neu 2014“. Detaillierte Informationen in englischer Sprache enthält das Dokument „Main Changes“: http://www.fairtrade.net/small-producer-standards.html.</p>

1. Allgemeine Voraussetzungen		
	Zweck und Geltungsbereich	
	Dieses Kapitel beschreibt die Anforderungen der Zertifizierung und den Geltungsbereich dieses Standards.	
	Sein Inhalt gilt für Sie als Zertifikatsinhaber.	
1.1 Zertifizierung		
Jahr 0	Kern	1.1.1 Sie sind verpflichtet , Kontrollen Ihres eigenen Betriebsgeländes sowie Ihrer Subunternehmer zuzulassen und auf Anfrage des Zertifizierungsunternehmens Auskünfte zu erteilen .
Jahr 0	Kern	1.1.2 Sie müssen einen Ansprechpartner für alle Zertifizierungsangelegenheiten benennen . Diese Person hat die Pflicht, das Zertifizierungsunternehmen über Kontaktdaten und wichtige Informationen auf dem Laufenden zu halten.
1.2 Mitglieder sind Kleinbauern		
Jahr 0	Kern	<p>1.2.1 Sie sind eine Kleinbauernorganisation und mindestens die Hälfte Ihrer Mitglieder sind Kleinbauern.</p> <p>Hinweis: Wenn Ihre Mitglieder weniger arbeitsintensive Produkte anbauen (wie Kakao, Kaffee, Kräuter, Kräutertees und Gewürze, Honig, Nüsse, Ölsamen, Getreide oder nichtentkörnte Baumwolle), sind sie Kleinbauern, wenn folgende Kriterien für sie zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Arbeit auf dem landwirtschaftlichen Betrieb wird hauptsächlich von den Mitgliedern und ihren Angehörigen verrichtet. • Sie stellen im Laufe eines Jahres keine Arbeiterinnen oder Arbeiter ein <p>Wenn Ihre Mitglieder besonders arbeitsintensive Produkte anbauen (wie Zuckerrohr, zubereitetes und haltbar gemachtes Obst, frische Früchte, frisches Gemüse, Tee), sind sie Kleinbauern, wenn für sie entweder die oben aufgeführten Kriterien oder folgende Kriterien zutreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sie beschäftigen weniger festangestellte Arbeiterinnen und Arbeiter als das vom Zertifizierungsunternehmen festgesetzte und herausgegebene Maximum. • Ihre Nutzflächen sind kleiner als oder genauso groß wie die regionale Durchschnittsfläche, definiert und herausgegeben vom Zertifizierungsunternehmen. • Der überwiegende Teil ihrer Arbeitszeit besteht aus landwirtschaftlicher Tätigkeit innerhalb ihrer Betriebe.

		<ul style="list-style-type: none"> • der überwiegende Teil ihres Einkommens stammt aus ihren landwirtschaftlichen Betrieben. <p>Bitte entnehmen Sie die jeweiligen landes- und produktspezifischen Angaben dem englischsprachigen Dokument „Definition of small producer for small producer organizations“, herausgegeben vom zuständigen Zertifizierungsunternehmen.</p>
Jahr 0	Kern	<p>1.2.2 Mindestens die Hälfte des Absatzvolumens eines Fairtrade-Produkts pro Jahr, das Sie zu Fairtrade-Bedingungen verkaufen, muss von Kleinbauern produziert worden sein.</p> <p>Hinweis: Dies gilt auch für Organisationen zweiten und dritten Grades. Das bedeutet nicht, dass Sie Produkte von nicht-registrierten Produzenten als Fairtrade-Produkte verkaufen dürfen. All Ihre Fairtrade-Produkte müssen von registrierten Produzenten stammen (siehe Anforderung 2.1.1).</p>

2. Handel	
	<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Dieses Kapitel beschreibt die Regeln, die es zu befolgen gilt, wenn Sie Fairtrade-zertifizierte Produkte Ihrer Organisation verkaufen.</p> <p>Es umfasst hingegen nicht die Anforderungen, die Sie erfüllen müssen, um mit Produkten anderer zertifizierter Organisationen zu handeln. In diesem Falle gelten Sie als Händler und müssen die Auflagen des Fairtrade-Händlerstandards erfüllen.</p> <p>Dieses Kapitel beinhaltet außerdem nicht die Regeln für Mischprodukte oder zusammengesetzte Inhaltsstoffe (Produkte oder Inhaltsstoffe aus mehreren Bestandteilen). Wenn Sie Mischprodukte oder zusammengesetzte Inhaltsstoffe verkaufen möchten, gelten für Sie die entsprechenden Auflagen des Fairtrade-Händlerstandards.</p> <p>Auch Ihre Abnehmer müssen den Fairtrade-Händlerstandard befolgen, wenn sie Ihnen Fairtrade-Produkte abkaufen. Wir raten Ihnen, sich über die betreffenden Regelungen zu informieren, denn deren Kenntnis verschafft Ihnen eine bessere Verhandlungsposition für Geschäftsabschlüsse unter Fairtrade-Bedingungen. Sie werden im Fairtrade-Händlerstandard erklärt, nachzulesen in englischer Sprache unter http://www.fairtrade.net/trade-standard.html.</p> <p>Dieses Kapitel gilt für Ihre gesamten Fairtrade-Geschäftsabschlüsse.</p>

2.1 Rückverfolgbarkeit

Jahr 0	Kern	<p>2.1.1 Sie dürfen ausschließlich Produkte als „Fairtrade“ verkaufen, die von Ihren Mitgliedern erzeugt wurden. Um Produkte als „Fairtrade“ zu verkaufen, müssen Sie die von Ihren Mitgliedern produzierten Produkte physisch getrennt halten von Produkten, deren Erzeuger nicht Ihrer Organisation angehören, und zwar zu jedem Zeitpunkt, in jedem Produktionsschritt, bis das Produkt verkauft ist.</p> <p>Diese Anforderung gilt u.U. nicht für die Verarbeitung von Kakao, Rohrzucker, Saft und Tee (siehe Anforderung 2.1.8).</p> <p>Hinweis: Sie brauchen nur die Produkte von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern trennen, die Sie als „Fairtrade“ verkaufen wollen. Sie können durchaus Produkte von Nicht-Mitgliedern verkaufen, nur dürfen diese nicht als Fairtrade-Produkte gehandelt werden.</p> <p>Wenn Mitglieder Ihrer Organisation auch Mitglied einer anderen Produzentenorganisation für dasselbe zertifizierte Produkt / dieselben zertifizierten Produkte sind, müssen Sie besonders auf die Rückverfolgbarkeit der Produkte dieser Mitglieder achten.</p>
Jahr 0	Kern	<p>2.1.2 Sie müssen die Produktionskette von Ihren Mitgliedern bis zum ersten Abnehmer schriftlich dokumentieren.</p> <p>Hinweis: Die Dokumentation der Produktionskette sollte auch eine Beschreibung der Abholung bei Ihren Mitgliedern und des Abwicklungsprozesses bis zu Ihrem Abnehmer beinhalten.</p>
Jahr 0	Kern	<p>2.1.3 Sie sind verpflichtet, über die von Ihren Mitgliedern bezogenen Produkten Buch zu führen. Ihre Aufzeichnungen müssen Auskunft geben über den Namen des einzelnen Mitglieds, das Kaufdatum, die Produktbezeichnung, das Volumen und den Preis, den das Mitglied für sein Produkt erhalten hat.</p>
Jahr 0	Kern	<p>2.1.4 Wenn Sie ein Fairtrade-Produkt verkaufen, sind Sie verpflichtet, in den zugehörigen Papieren (z.B. Rechnungen oder Lieferscheinen) eindeutig zu kennzeichnen, dass es sich um ein Fairtrade-Produkt handelt.</p>
Jahr 0	Kern	<p>2.1.5 Sie müssen über Ihre gesamten Fairtrade-Absätze Buch führen. Ihre Aufzeichnungen müssen das Absatzvolumen, den Namen des Abnehmers, seine Fairtrade International Identifikationsnummer, das Datum der Transaktion und einen Verweis auf Verkaufsbelege dokumentieren, und zwar so, dass das Zertifizierungsunternehmen diese Aufzeichnungen den entsprechenden Verkaufsbelegen zuordnen kann.</p>
Jahr 0	Kern	<p>2.1.6 Wenn Sie Fairtrade-Produkte verarbeiten, sind Sie verpflichtet, die Menge eines Produkts vor und nach der Verarbeitung zu dokumentieren.</p>
Jahr 0	Kern	<p>2.1.7 Wenn Sie ein Fairtrade-Produkt verkaufen, müssen Sie es ein-</p>

	<p>deutig kennzeichnen, so dass es als Fairtrade-Produkt zu erkennen ist.</p> <p>Diese Anforderung gilt nicht für Kakao, Rohrzucker, Saft und Tee, wenn Sie diese Produkte an Einrichtungen ohne physische Rückverfolgbarkeit verkaufen.</p> <p>Hinweis: Sie entscheiden darüber, auf welche Weise Sie das Produkt kennzeichnen und somit als Fairtrade-Produkt kenntlich machen (z.B. die Fairtrade International Identifikationsnummer, oder „Fairtrade International/Fairtrade“ auf der Verpackung und den Belegen), so lange die Kennzeichnung gut sichtbar und eindeutig ist.</p>
<p>Jahr 0</p>	<p>Kern</p> <p>2.1.8 Wenn Sie Kakao, Rohrzucker, Saft oder Tee sowohl produzieren als auch verarbeiten und Ihr Produkt an Einrichtungen ohne physische Rückverfolgbarkeit verkaufen, brauchen Sie die von Ihren Mitgliedern stammenden Produkte bei der Verarbeitung nicht von den Produkten von Nicht-Mitgliedern getrennt halten. Folgende Auflagen sind einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Menge verkaufter Fairtrade-Produkte darf die Menge der von Ihren Mitgliedern erzeugten Produkte nicht übersteigen. • Ein Produkt muss von Ihren Mitgliedern erzeugt worden sein, bevor Sie es verkaufen. • Das Produkt Ihrer Mitglieder muss zu derselben Produktionsstätte geliefert und dort verarbeitet werden, wo das Fairtrade-Produkt verarbeitet wird. • Das Produkt Ihrer Mitglieder muss in Art und Qualität den Vorgaben zur Verarbeitung des Fairtrade-Produkts entsprechen (Angemessenheitsprinzip, like-for-like). <p>Wenn Sie Kakao, Rohrzucker, Saft und Tee an Einrichtungen verkaufen wollen, die physische Rückverfolgbarkeit bieten, sind Sie verpflichtet, Ihre Produkte während des Produktionsprozesses physisch getrennt zu halten.</p> <p>Hinweis: Die oben beschriebenen Auflagen werden als Mengenausgleich bezeichnet. Zur Illustration, was „angemessen“ für ein Produkt bedeutet, hier zwei Beispiele: Angenommen, Sie verkaufen Kakaopulver aus hochwertigem Kakao, dürfen Sie keine Kakaobohnen geringer Qualität Ihrer Mitglieder annehmen. Oder wenn Sie Bio-Tee verkaufen, können Sie von Ihren Mitgliedern keinen Tee verwenden, der nicht bio ist.</p> <p>Die Vermischung von Produkten Ihrer Mitglieder mit denen von nicht-Mitgliedern bei der Verarbeitung kommt nur in Frage, wenn Sie selbst oder ein Subunternehmer die Produkte verarbeiten. Bis zum Verarbeitungsprozess ist die physische Trennung unumgänglich (s. Auflage 2.1.1).</p>

2.2 Bezugsquellen

Jahr 0	Kern	<p>2.2.1 Wenn Sie das Zertifikat erhalten, können Sie die Ware, die Sie auf Lager haben, als Fairtrade-Produkte verkaufen, allerdings gilt dies nicht für Produkte, die mehr als ein Jahr vor Ihrer ersten Zertifizierung erzeugt wurden.</p> <p>Hinweis: Diese Auflage bedeutet, dass Produzentenorganisationen, die neu zertifiziert werden, bereits ihre vorrätigen, innerhalb der letzten 12 Monate geernteten Produkte verkaufen können und nicht auf die nächste Ernte nach der Zertifizierung warten brauchen.</p> <p>Auch für diese Produkte gelten die Auflagen zur Rückverfolgbarkeit, d.h. sie müssen von registrierten Produzenten stammen.</p>
---------------	-------------	--

2.3 Verträge

Jahr 0	Kern	<p>2.3.1 Wenn Sie oder Ihr Abnehmer suspendiert sind, dürfen Sie keine neuen Fairtrade-Verträge abschließen. Sie müssen die bereits unterzeichneten Verträge erfüllen, dürfen jedoch nicht darüber hinaus gehen. Diese Regelung gilt für die Dauer von maximal 6 Monaten nach Suspendierung.</p> <p>Hinweis: Verträge lassen sich nur dann frühzeitig beenden, wenn sowohl Sie als auch Ihr Abnehmer der Vertragsauflösung schriftlich zustimmen.</p>
Jahr 0	Kern	<p>2.3.2 Wenn Sie oder Ihr Fairtrade-Erstkäufer dezertifiziert wurden, dürfen Sie ab dem Tag der Dezertifizierung keine Fairtrade-Produkte mehr verkaufen, selbst wenn Sie Verträge eingegangen sind, die Sie noch erfüllen müssen.</p>
Jahr 0	Kern	<p>2.3.3 Wenn Fairtrade International neue Fairtrade-Mindestpreise ausgibt, müssen Sie alle zuvor eingegangenen Verträge zu den in diesen vereinbarten Preisen erfüllen.</p> <p>Hinweis: Der Preis in einem Vertrag darf nur dann verändert werden, wenn sowohl Sie als auch Ihr Abnehmer der Änderung schriftlich zustimmen.</p>
Jahr 0	Kern	<p>2.3.4 Sie sind verpflichtet, bindende Kaufverträge zu unterzeichnen, die Ihre Abnehmer vorlegen und die den Fairtrade-Auflagen entsprechen.</p> <p>Falls in den Produktstandards nicht anderweitig angegeben, müssen Verträge mindestens folgende Bestandteile eindeutig formuliert beinhalten: die beschlossenen Abnahmemengen, Qualität, Preis (Fairtrade-Mindestpreis oder Weltmarktpreis; der höhere gilt), Zahlungs- und Lieferbedingungen. Alle Verträge zwischen Produzenten und Fairtrade-Käufern oder -Exporteuren müssen ein Vorgehen zur außergerichtlichen Konfliktlösung definieren, dem beide Parteien zugestimmt ha-</p>

		ben. Hinweis: Ihr Abnehmer trägt die Verantwortung, dass der von ihm vorgelegte Kaufvertrag den Fairtrade-Anforderungen entspricht. Sie sind dafür verantwortlich, einen Vertrag zu unterschreiben, sobald Sie mit ihrem Handelspartner eine Einigung erzielt haben.
2.4 Verwendung des Fairtrade-Siegels		
Jahr 0	Kern	2.4.1 Wenn Sie als Großhändler das Fairtrade-Siegel auf Ihren Verpackungen oder Werbematerialien für den externen Gebrauch abbilden möchten (z.B. auf Broschüren, Internetseiten oder Rechnungen für Fairtrade-Produkte), müssen Sie zuerst Fairtrade International um Zustimmung bitten , und zwar unter der Emailadresse artwork@fairtrade.net . Hinweis: Fairtrade International ermutigt Produzenten, das Fairtrade-Siegel zu verwenden, muss allerdings prüfen, ob Sie es gemäß der Leitlinien zur Siegelverwendung nutzen werden, um seine Integrität zu bewahren. Bitte planen Sie 5 bis 6 Wochen für die Abwicklung dieses Prozesses ein. Sollten Sie das Fairtrade-Siegel bereits ohne vorherige Genehmigung eingesetzt haben, müssen Sie es nicht gleich entfernen. Kontaktieren Sie einfach artwork@fairtrade.net und wir besprechen gemeinsam, was zu tun ist.
Jahr 0	Kern	2.4.2 Wenn Sie Fairtrade-Produkte für Endverbraucher produzieren und unter Ihrer eigenen Marke mit dem Fairtrade-Siegel an diese verkaufen, ist es erforderlich, dass Sie einen Vertrag mit Fairtrade International oder einer nationalen Fairtrade-Organisation abschließen . Hinweis: Bitte kontaktieren Sie Fairtrade International unter license@fairtrade.net für weitere Informationen.

3. Produktion	
	Zweck und Geltungsbereich Dieser Abschnitt beschreibt die Verfahren für eine ethische und nachhaltige Produktion, die jedem Fairtrade-gesiegelten Produkt zugrunde liegen.
3.1 Produktionsverfahren	
	Zweck und Geltungsbereich Die Anforderungen dieses Standards gelten für Kleinbauern, die in Organisationen mit geregelten Betriebsstrukturen zusammengeschlossen

		<p>sind. Die Anforderungen erkennen diese internen Strukturen an und erwarten von Ihnen, dass Sie die besten Mittel und Wege finden, damit Ihre Mitglieder garantiert den Auflagen dauerhaft nachkommen. Deshalb fordert dieser Standard kein internes Qualitätsmanagementsystem, es sei denn, Sie sind eine Organisation zweiten oder dritten Grades. Die Anforderungen unterstützen Sie dabei, im Auge zu behalten, dass Ihre Mitglieder die Auflagen dieses Abschnitts (Abschnitt 3 – Produktion) einhalten.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.1.1 Sie müssen Ihre Mitglieder über die Umwelt- und Arbeitsauflagen des Produktionskapitels informieren und ihnen die Auflagen erklären.</p> <p>Hinweis: Sie können z.B. eine Liste der Mitglieder führen, die Fairtrade-Produkte anbauen und darin angeben, was unternommen wurde, um den Zweck und die Bedeutung der Anforderungen dieses Kapitels zu vermitteln.</p>
Jahr 1	Kern	<p>3.1.2 Sie müssen herausfinden, wo Sie oder Ihre Mitglieder Gefahr laufen, die Anforderungen des Produktionskapitels nicht einzuhalten.</p> <p>Hinweis: „Gefahr laufen“ bezeichnet das Risiko, dass Mitglieder nicht in der Lage sind, die Anforderungen einzuhalten. Die nötigen Hinweise, um die Risikofaktoren zu ermitteln, liefert Ihnen höchstwahrscheinlich das Wissen, das Ihre Gemeinschaft gesammelt hat, Ihre Erfahrung und die Ihrer Mitglieder, aber auch Diskussionen in der Generalversammlung.</p>
Jahr 3 Neu 2011	Entw	<p>3.1.3 Sie müssen die Risikofaktoren regelmäßig ermitteln, mindestens alle 3 Jahre.</p> <p>Hinweis: Die Ermittlung kann häufiger erfolgen, falls nötig.</p>
Jahr 3 Neu 2011	Entw	<p>3.1.4 Sie müssen ein Verfahren zur Kontrolle und Bewertung der Leistung Ihrer Mitglieder hinsichtlich der Anforderungen aus dem Produktionsabschnitt festlegen und umsetzen.</p> <p>Hinweis: Sie können die Leistungsergebnisse ermitteln, indem Sie Ihre Mitglieder direkt beurteilen oder indem Sie sie dazu anhalten, die Auswertung auf Basis ihrer Kenntnis ihrer eigenen Situation selbst zu übernehmen und Ihnen die Ergebnisse zu liefern.</p>
Jahr 3	Entw	<p>3.1.5 Sind Sie eine Organisation zweiten oder dritten Grades, sind Sie verpflichtet, ein internes Kontrollsystem (IKS) auf der zweiten/dritten Ebene einzurichten, das es Ihnen ermöglicht, die Einhaltung der Fairtrade-Anforderungen auf allen Ebenen der Organisation zu überwachen.</p> <p>Hinweis: Grundprinzipien für ein funktionsfähiges IKS sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine Dokumentation des IKS • Eine dokumentierte Managementstruktur • Eine für das IKS verantwortliche Person • Eine interne Regelung, um sicherzustellen, dass die Auflagen

		<p>eingehalten werden</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ernennung interner Kontrolleure • Schulungen für die verantwortliche Person und die internen Kontrolleure • Jährliche Kontrollen und Berichte • Einsatz interner Sanktionierungsmaßnahmen • Regelmäßig aktualisierte Erzeugerlisten • Durchführung von Risikoanalysen, um Risiken zu begegnen und die Funktionsfähigkeit des IKS zu erhalten <p>Das Zertifizierungsunternehmen wird die erforderlichen Bestandteile eines IKS definierten und veröffentlichen.</p>
3.2 Ökologische Entwicklung		
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Dieser Abschnitt soll sicherstellen, dass Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation Praktiken anwenden, die für Landwirtschaft und Umwelt nachhaltig sind, Risiken minimieren und Biodiversität schützen und fördern.</p>
	Umweltmanagement	
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Mit diesem Abschnitt wollen wir erreichen, dass Sie und Ihre Mitglieder in koordinierten Aktionen sowie mittels Weiterbildung und Entwicklung ein nachhaltiges Produktionssystem aufbauen.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.2.1 Eine Person Ihrer Organisation muss zum/zur Zuständigen für die Durchführung der betrieblichen Veränderungen ernannt werden, die zur Erfüllung der Anforderungen aus Abschnitt 3.2 Ökologische Entwicklung nötig sind.</p> <p>Hinweis: Die jeweilige Person benötigt keinen offiziellen Abschluss auf Gebieten wie Umwelt oder Agrarwissenschaft, aber ausreichende praktische oder theoretische Kenntnisse, um die Aufgaben dieser Position angemessen zu erfüllen. Die Person sollte in der Lage sein, Entscheidungen auf Organisationsebene zu beeinflussen.</p>
	Schädlingsbekämpfung	
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Dieser Abschnitt soll die Risiken minimieren, die der Einsatz von Pestiziden mit sich bringt, die Nutzung von Techniken aus dem integrierten Pflanzenschutz verbreiten und die Verwendung von Pestiziden so weit wie möglich reduzieren. Wenn Pestizide unumgänglich sind, sind Sie</p>

		<p>und Ihre Mitglieder dazu angehalten, die ungiftigsten Varianten zu verwenden, die wirtschaftlich und technisch anwendbar sind.</p> <p>Die Anforderungen zur Schädlingsbekämpfung gelten für alle Nutzpflanzen, für die die Organisation zertifiziert ist und für die Felder, auf denen diese angebaut werden. Das bedeutet, dass auch der Einsatz verbotener Pestizide auf zertifizierten Pflanzen untersagt ist, die nicht für den Fairtrade-Markt gedacht sind.</p>
		Integrierter Pflanzenschutz
Jahr 3 Neu 2011	Entw	<p>3.2.2 Sie sind verpflichtet, Ihre Mitglieder in integriertem Pflanzenschutz zu schulen. Das Training muss folgende Themen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Kontrolle auf Schädlinge und Krankheiten • Alternativen für den Pflanzenschutz • Präventionsmaßnahmen gegen Schädlings- und Krankheitsbefall • Maßnahmen, damit Schädlinge und Krankheiten keine Resistenzen gegen Pestizide entwickeln <p><i>Hinweis:</i> „Alternativen“ bezeichnen Methoden jenseits des Einsatzes von Chemikalien. Darunter fallen z.B. der Einsatz von natürlichen Feinden oder physikalische Maßnahmen wie Klebefallen, um Ungeziefer zu fangen, sowie andere Vorrichtungen, mit denen sich die Schädlingspopulation verringern und/oder kontrollieren lässt.</p> <p>Präventivmaßnahmen umfassen die Einführung von Techniken, die die Anwesenheit von Schädlingen oder ihre Auswirkungen verringern. Ihre Mitglieder haben freie Wahl, welche Methoden für sie angemessen sind. Zur Auswahl stehen beispielsweise Fruchtwechsel, Bodendecker, Untermischung von Kompost in den Boden, Entfernen befallener Pflanzen und Pflanzenteile, oder auch Mischkulturen.</p>
Jahr 6 Neu 2011	Entw	<p>3.2.3 Ihre Mitglieder müssen demonstrieren können, das sie Pestizide auf Basis ihrer Kenntnis von Schädlingen und Krankheiten anwenden.</p> <p><i>Hinweis:</i> Die Entscheidung, Pestizide auf Basis von Beobachtungen einzusetzen, ist am erfolgreichsten, wenn Sie oder Ihre Mitglieder verstehen, welche Schädlinge und Krankheiten Ihre Fairtrade-Ernten befallen können und unter welchen Umständen sie Ihre Ernten bedrohen können. Die Kontrolle kann mithilfe von Diagrammen oder Zeichnungen erfolgen, die Auskunft geben über die Schädlinge oder Krankheiten eines Feldes und anhand denen Pestizide nur punktuell angewendet werden brauchen.</p>
		Angemessene Verwendung und Handhabung von Pestiziden und anderen gefährlichen Chemikalien
Jahr 3	Kern	3.2.4 Sie sind verpflichtet , Mitglieder als auch Arbeiterinnen und Arbeiter, die Pestizide und andere gefährliche Chemikalien anwenden,

		<p>über die Risiken im Umgang mit diesen Materialien weiterzubilden und darin, wie sie sie ordnungsgemäß verwenden.</p> <p>Das Training muss thematisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wie Pestizide und gefährliche Chemikalien ordnungsgemäß gelagert werden, vor allem unzugänglich für Kinder • welche Auskunft das Etikett auf den Produkten gibt und weitere Sicherheitshinweise des Herstellers. Behältnisse sollten mit einem Etikett gekennzeichnet sein, das den Inhalt, Warnhinweise und den Verwendungszweck angibt (möglichst Originalbehälter) • was im Falle von Unfällen beim Vorbereiten oder Einsatz der Substanzen oder bei Verschütten zu tun ist • was ordnungsgemäß mit leeren Behältnissen zu tun ist und wie man diese entsorgt, u.a. dreifaches Auswaschen und Einstiche in Behälter • Zeiträume, in denen das Betreten eines gespritzten Abschnitts oder Felds ohne Schutzkleidung untersagt ist.
<p>Jahr 3 Neu 2011</p>	<p>Kern</p>	<p>3.2.5 Sie müssen Maßnahmen ergreifen, die sicher stellen, dass Ihre Mitglieder, alle Arbeiterinnen und Arbeiter und alle anderen Personen eine angemessene persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen, wenn sie Pestizide oder gefährliche Chemikalien verwenden.</p> <p><i>Hinweis:</i> Als PSA wird Schutzkleidung bezeichnet, die die Angriffsfläche für gefährliche Chemikalien wirksam einschränkt. PSA umfasst Kleidung oder Ausrüstungen, die Arme und Beine bedecken, Schuhwerk (Schuhe oder Stiefel), eine Maske, wenn nötig, und einen Hut, wenn Felder über Kopfhöhe gespritzt werden. Die jeweilige Kleidung hängt von der Situation vor Ort ab. Die Produktetiketten geben Ihnen u.U. weitere Hinweise zur angemessenen PSA, die beim Anmischen und Aufbringen getragen werden sollte.</p> <p>Die strategische Wahl bestimmter Zusammensetzungen und Anwendungsmethoden kann die Belastung außerdem reduzieren. Lassen Sie sich vom Lieferant oder Hersteller beraten.</p>
<p>Jahr 3</p>	<p>Entw</p>	<p>3.2.6 Sie müssen alle Mitglieder sowie Arbeiterinnen und Arbeiter über die Gefahren und Risiken informieren, die mit Pestiziden und gefährlichen Chemikalien verbunden sind – selbst wenn sie nicht direkt mit diesen Substanzen umgehen.</p>
<p>Jahr 1</p>	<p>Kern</p>	<p>3.2.7 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation dürfen keine Pestizide oder andere gefährliche Chemikalien im Umkreis von 10 Metern menschlicher Aktivitäten (Wohngebiete, Kantinen, Büros, Lagerhallen und anderer Orte, in denen sich Menschen befinden) anwenden. Sie müssen eine Pufferzone von mindestens 10 Metern einhalten, es sei denn eine Barriere reduziert Pestizidverdriftungen deutlich. Alternativ können Sie angemessene Wiederbetretungsfristen setzen, damit niemand durch Pestizidverdriftungen zu Schaden kommt.</p>

		<p>Hinweis: Wie groß eine verringerte Pufferzone sein muss, hängt ab von Faktoren wie der Dichte der Barriere und von der Anwendungsmethode.</p>
Jahr 1	Kern	<p>3.2.8 Wenn Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation Pestizide oder andere gefährliche Chemikalien aus der Luft versprühen, dürfen Sie dies nicht über und in der Nähe von Orten mit menschlicher Aktivität oder über und im Umkreis von Wasserquellen. Wenn Sie einen Subunternehmer mit dem Sprühen beauftragen, ist es Ihre Pflicht und die Pflicht Ihrer Mitglieder, sicherzustellen, dass diese Anforderung eingehalten wird.</p> <p>Hinweis: Beim Sprühen aus der Luft müssen die Pufferzonen größer sein, als beim Sprühen am Boden. Damit Pufferzonen wirklich eingehalten werden, können Sie Orte mit menschlicher Aktivität, Flüsse und andere Wasserquellen auf einer Karte markieren und diese dem Pilot zur Verfügung stellen, der das Sprühen übernimmt. Wenn das Sprühen über kleinen Flüssen oder Bewässerungskanälen auf Feldern unvermeidlich ist, können Sie diese durch Schutzpflanzungen schonen.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.2.9 Sollten Sie ein zentrales Lager für Pestizide und andere gefährliche Chemikalien haben, müssen Sie es so einrichten, dass Risiken minimiert werden. Der Lagerraum</p> <ul style="list-style-type: none"> • muss verriegelt sein und nur ausgebildetes und autorisiertes Personal darf Zugang haben • muss belüftet sein zum Schutz vor giftigen Dämpfen • muss ausgerüstet sein für Unfälle und Verschüttung, z.B. mit saugfähigem Material • darf keine Lebensmittel enthalten • darf nur gefährliche Stoffe enthalten, die deutlich als solche markiert sind und auf einem Etikett den Inhalt, Warnhinweise und Anwendungsgebiete angeben, vorzugsweise im Originalbehälter, wenn möglich • muss Informationen zum ordnungsgemäßen Umgang (Sicherheitsdatenblätter) enthalten <p>Hinweis: Um Risiken noch weiter zu minimieren, ist es ratsam, so geringe Mengen wie möglich auf Vorrat zu lagern, sofern für Sie praktikabel und abhängig von Bedarf, Jahreszeit und Entfernung zum Lieferant. Es hat sich bewährt, überflüssige oder abgelaufene Stoffe in Ihrem Lager aufzubewahren, bis sie ordnungsgemäß entsorgt werden können.</p>
Jahr 3	Kern	<p>3.2.10 Ihre Mitglieder müssen Pestizide und andere gefährliche Chemikalien so lagern, dass Risiken gering gehalten werden, vor allem müssen sie außerhalb der Reichweite von Kindern gelagert werden.</p>
Jahr 3	Entw	<p>3.2.11 Ihre Mitglieder sind verpflichtet, alle Pestizide und gefährlichen Chemikalien deutlich zu kennzeichnen.</p> <p>Hinweis: Behältnisse sollten ein Etikett tragen, das den Inhalt, Warn-</p>

		hinweise und Anwendungsgebiete angibt (vorzugsweise der Originalbehälter, wenn möglich).
Jahr 6	Entw	<p>3.2.12 Ihre Mitglieder müssen dort über die nötige Ausrüstung verfügen, um auf Unfälle oder Verschüttungen zu reagieren, wo sie Pestizide oder andere gefährliche Chemikalien vorbereiten oder mischen, damit diese nicht in den Boden oder ins Wasser sickern. Sie müssen Sprüheinsätze so planen, dass sie keine oder nur geringe Mengen Sprühflüssigkeit übrig behalten.</p> <p>Hinweis: Die Ausrüstung kann sehr einfach sein, z.B. saugfähiges Material.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.2.13 Sie oder Ihre Mitglieder dürfen Behältnisse von Pestiziden oder anderen gefährlichen Chemikalien nicht zur Aufbewahrung oder zum Transport von Lebensmittel oder Wasser verwenden.</p>
Jahr 3	Entw	<p>3.2.14 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen leere Behälter dreifach ausspülen, einstechen und ordnungsgemäß aufbewahren. Alle Ausrüstung, die mit gefährlichen Substanzen in Berührung gekommen ist, muss angemessen gesäubert und aufbewahrt werden.</p> <p>Hinweis: „Angemessen aufbewahren“ bedeutet, Gefahren zu minimieren, indem Sie kontaminierte Gegenstände von Menschen, Tieren und Wasserquellen fernhalten. „Ausrüstung“ bezeichnet Materialien, die mit Pestiziden in Kontakt gekommen sind, beispielsweise persönliche Schutzausrüstungen (PSA), Filter, Messmittel und Geräte. Es ist ratsam, für die Entsorgung dieser Materialien Ihren Lieferanten und/oder Ihre Behörden vor Ort zu kontaktieren.</p> <p>Rückstände von Pestiziden und anderen gefährlichen Substanzen werden in den Anforderungen zur Lagerung thematisiert (s. 3.2.9 und 3.2.10).</p>
Wahl der Pestizide		
Jahr 0	Kern	<p>3.2.15 Sie sind verpflichtet, eine Liste der Pestizide zu führen, die auf Fairtrade-Feldern eingesetzt werden und diese Liste mindestens alle 3 Jahre zu aktualisieren. Sie müssen die Substanzen markieren, die in der Fairtrade International Liste verbotener Substanzen (PML) aufgeführt sind: Teil 1, rote Liste und Teil 2, gelbe Liste (s. Anhang 2).</p> <p>Hinweis: Wie Sie diese Informationen sammeln, steht Ihnen frei. Wir raten Ihnen, diese Liste häufig zu aktualisieren. Sie können die Liste mittels Befragungen und informellen Gruppengesprächen mit Ihren Mitgliedern zusammenstellen, oder anhand der Dokumentationen Ihrer Mitglieder.</p> <p>Fairtrade Internationals Liste verbotener Substanzen besteht aus zwei Teilen: Teil 1, der rote Liste mit verbotenen Substanzen und Teil 2, der gelben Liste mit Substanzen, deren Einsatz überwacht wird, bis 2015 die Entscheidung fällt, ob sie der roten Liste hinzugefügt werden. Es</p>

		empfehltsich, keine Substanzen aus der gelben Liste zu verwenden.
Jahr 0	Kern	<p>3.2.16 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation dürfen keine Substanzen aus dem ersten Teil von Fairtrade Internationals Liste verbotener Substanzen (rote Liste, s. Anhang 2) auf Fairtrade-Pflanzen anwenden.</p> <p>Verbotene Substanzen müssen klar als für Fairtrade-Pflanzen ungeeignet markiert werden.</p> <p>Hinweis: Sie dürfen Stoffe, die auf der Liste der verbotenen Substanzen auftauchen, auf Pflanzen anwenden, die nicht für Fairtrade genutzt werden, allerdings werden Sie Kontrolleuren darüber Auskunft erteilen müssen, für welche Pflanzen und gegen welche Schädlinge Sie diese einsetzen. Wir raten grundsätzlich von der Verwendung dieser Substanzen ab, denn sie sind gefährlich für Sie und die Umwelt.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.2.17 Abweichend von 3.2.16 dürfen Sie und Ihre Mitglieder unter Umständen gewisse Stoffe aus Teil 1 der Liste der verbotenen Substanzen (rote Liste) einsetzen. Sie dürfen diese Substanzen nur dann verwenden, wenn Sie zuvor einen Antrag an das Zertifizierungsunternehmen gestellt und eine Erlaubnis erhalten haben. Diese Anforderung gilt nur dann, wenn das Zertifizierungsunternehmen den Einsatz eines Mittels aus der roten Liste der verbotenen Substanzen von Fairtrade International ausnahmsweise genehmigt. Das Zertifizierungsunternehmen kann nur Genehmigungen erteilen für Stoffe und ihren Einsatzumfang, die in Teil 1 (rote Liste) der von Fairtrade International verbotenen Substanzen aufgeführt sind.</p> <p>Sie müssen darlegen, dass der Einsatz dieser Stoffe so gering wie möglich gehalten wird und nur bei eindeutigem Bedarf erfolgt, ausschließlich unter Anwendung ordnungsgemäßer Schutzmaßnahmen und Anwendung fortschrittlicher Techniken. Sie müssen einen angemessenen Plan entwickeln und ausführen, wie Sie die Substanzen ersetzen werden, und dies dokumentieren. Der Produzent muss Belege für seinen Sonderbedarf vorlegen.</p>
Jahr 1	Kern	<p>3.2.18 Sie müssen ein Verfahren entwickeln, das sicher stellt, dass Ihre Mitglieder keine Stoffe aus Teil 1 (rote Liste) von Fairtrade Internationals Liste verbotener Substanzen auf ihren Fairtrade-Feldern einsetzen. Das Verfahren muss mindestens beinhalten, dass Sie Ihre Mitglieder über die Liste der verbotenen Substanzen in Kenntnis setzen.</p> <p>Hinweis: Das Verfahren kann alle möglichen Maßnahmen beschreiben, die eine Wirkung auf Ihre Mitglieder haben. Teil des Verfahrens kann außerdem sein, eine aktuelle Liste der handelsüblichen Produktnamen der Substanzen aus der roten Liste zu führen und zu kommunizieren, die Substanzen zu identifizieren, die entscheidend für Ihre Mitglieder sein könnten, und auch den Erfahrungsaustausch unter Ihren Mitgliedern in speziellen Aktivitäten zu fördern.</p>

<p>Jahr 3</p> <p>Neu 2011</p>	<p>Entw</p>	<p>3.2.19 Sie müssen darauf hinwirken, dass alle Mitglieder, die Unkrautvernichtungsmittel verwenden, ihren Einsatz verringern, indem sie andere Methoden zur Unkrautvermeidung und -bekämpfung anwenden.</p> <p>Hinweis: Die Methoden können beinhalten, dass Sie Wachstumsbedingungen für Unkraut erschweren, Konkurrenz für Unkraut erzeugen, oder alternative Kontrollmaßnahmen einsetzen, wie mechanisches oder manuelles Jäten sowie Pflanzenfresser oder biologische Unkrautbekämpfung.</p>
<p>Böden und Wasser</p>		
<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Böden und Wasser sind nicht erneuerbare Ressourcen. Fruchtbare Böden und der Zugang zu sauberem Wasser sind wichtig für ein nachhaltiges Produktionssystem.</p> <p>Anforderungen für Böden und Wasser gelten für Fairtrade-Produkte und Felder, auf denen sie angebaut werden.</p>		
<p>Bodenerosion</p>		
<p>Jahr 3</p>	<p>Entw</p>	<p>3.2.20 Für Anbauflächen, die Ihre Mitglieder im Rahmen von Fairtrade nutzen, sind Sie zur Identifikation von Bereichen verpflichtet, die von Erosion bedroht oder bereits erodiert sind.</p>
<p>Jahr 6</p>	<p>Entw</p>	<p>3.2.21 Mitgliedern Ihrer Organisation, die von Erosion bedroht oder bereits betroffen sind, müssen Sie Schulungen anbieten, wie sich Bodenerosion vermindern und/oder verhindern lässt.</p> <p>Hinweis: Das Training sollte Informationen über Präventivmaßnahmen gegen Erosion, ausgleichende Maßnahmen, die Verwendung von Bodendeckern oder anderer Pflanzen thematisieren.</p>
<p>Umgang mit Düngemitteln</p>		
<p>Jahr 6</p> <p>Neu 2011</p>	<p>Entw</p>	<p>3.2.22 Sie sind verpflichtet, die Mitglieder ihrer Organisation in der ordnungsgemäßen Anwendung von Düngemitteln zu schulen.</p> <p>Notwendige Bestandteile des Trainings:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßgaben, um organische und anorganische Dünger in den Mengen anzuwenden, die dem Bedarf der Nutzpflanzen entsprechen • Regeln zur getrennten Lagerung von Düngemitteln und Pestiziden, um Wasserverschmutzung zu verhindern <p>Hinweis: Der Nährstoffgehalt von Böden kann von Produzenten auf Basis ihrer Kenntnisse bestimmt werden. Wenn Sie Bodenproben zur Analyse an ein Labor senden, sollten Proben aller bebauten Ländereien eingesandt werden und so oft wie möglich untersucht werden.</p>

		Kreuzkontamination von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln kann Ihrer Ernte schaden. Wenn jedoch die Etiketten oder die Anwendungshinweise eine Vermischung erlauben, können sie gemeinsam gelagert werden.
		Bodenfruchtbarkeit
Jahr 3	Entw	<p>3.2.23 Sie müssen Maßnahmen Ihrer Organisation und Ihrer Mitglieder zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit dokumentieren.</p> <p><i>Hinweis:</i> Auf welche Weise sie über diese Aktivitäten Bericht erstatten, steht Ihnen frei. Mögliche Maßnahmen sind Fruchtwechsel, Zwischenfruchtbau, Agroforstwirtschaft, der Einsatz von Bodendeckern sowie die Beigabe von Kompost oder Gründünger in den Boden.</p>
		Nachhaltige Wasserversorgung
Jahr 3 Neu 2011	Entw	<p>3.2.24 Sie sind verpflichtet, Wasserquellen zur Bewässerung und Verarbeitung von Fairtrade-Produkten aufzulisten.</p> <p><i>Hinweis:</i> Karten oder schematische Zeichnungen, in denen die Wasserquellen verzeichnet sind, sind ausreichend.</p>
Jahr 6 Neu 2011	Entw	<p>3.2.25 Sie müssen sich über den Zustand der Wasserquellen in Ihrer Umgebung auf dem Laufenden halten. Sollten Ihre zuständige Umweltbehörde oder andere Einrichtungen feststellen, dass Ihre Wasserversorgung erschöpft ist, sich in einem kritischen Zustand befindet oder unter hohem Druck steht, müssen Sie sich mit den Behörden und Initiativen vor Ort in Verbindung setzen, um herauszufinden, wie Sie in Untersuchungen und einen Lösungsprozess eingebunden werden können.</p> <p><i>Hinweis:</i> Oft ist es nicht einfach zu wissen, ob eine Wasserquelle nachhaltig ist oder ob sie sich wieder auffüllt. Deshalb ist es um so wichtiger, dass Sie alle vorhandenen Kenntnisse über die Wasserquellen und ihre Verfügbarkeit sammeln und im Informationsaustausch mit oder bei Forderungen an Ihre regionalen Behörden, Universitäten oder Organisationen Ihrer Region vorlegen können.</p>
		Nachhaltiger Wasserverbrauch
		<p>3.2.26 Sie sind verpflichtet, die Mitglieder Ihrer Organisation in Maßnahmen zur effizienten Verwendung von Wasserquellen zu schulen. Das Training muss folgende Themen umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einschätzung, wie viel Wasser zur Bewässerung und/oder Verarbeitung von Fairtrade-Nutzpflanzen nötig ist • Messung (oder Schätzung), wie viel Wasser aus der Quelle entnommen wurde • Messung wie viel Wasser zur Bewässerung und/oder Verarbeitung verwendet wird • Instandhaltung des Bewässerungssystems

		<ul style="list-style-type: none"> • Methoden zur Rückleitung, Wiederverwertung und/oder Wiederaufbereitung von Wasser.
Jahr 6 Neu 2011	Entw	<p>3.2.27 Sie sind verpflichtet, Abwasser von Ihren zentralen Produktionsstätten so zu behandeln, dass keine negativen Folgen für die Wasserqualität, die Fruchtbarkeit der Böden oder die Lebensmittelsicherheit entstehen.</p> <p>Hinweis: Abwasser von Produktionsstätten umfasst sowohl vom Produktionsprozess verunreinigtes Wasser als auch Abwasser von Sanitäranlagen. Sie sollten einen Plan zur Überwachung der Abwasserqualität Ihrer Produktionsstätten aufstellen. Solch ein Plan kann enthalten: Mindestqualität für Abwasser, Methode(n) zur Analyse der Wasserqualität und die Häufigkeit der Prüfungen, sowie Gegenmaßnahmen im Fall von Wasserverschmutzung verschiedener Schwere. Sie können Filter- oder andere Wasseraufbereitungssysteme in Ihren Produktionsstätten anwenden.</p>
Jahr 6 Neu 2011	Entw	<p>3.2.28 Sie sind verpflichtet, Ihre Mitglieder in dem Thema Abwasser und den damit verbundenen Gesundheitsrisiken, sowie in der Prävention der Risiken und der Anwendung von Aufbereitungsmethoden des Wassers zu schulen.</p> <p>Hinweis: Pläne zur Verbesserung der sanitären Bedingungen bei Ihren Mitgliedern würde das Training abrunden.</p>
	Abfall	
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Müllvermeidung, Wiederverwendung, Entsorgung und Wiederverwertung von Abfall unter Berücksichtigung der jeweiligen Materialien mindert das Risiko von gefährlichem Sondermüll und führt zu einer besseren Umwelt und zu verbesserten Arbeitsbedingungen.</p> <p>Die Anforderungen zur Abfallwirtschaft in diesem Abschnitt gelten für alle Anbauggebiete von Fairtrade-Produkten.</p>
Jahr 1	Kern	<p>3.2.29 Sie müssen sicherstellen, dass die Farmen Ihrer Mitglieder frei von gefährlichem Sondermüll gehalten werden.</p> <p>Hinweis: Sie sollten Ihren Mitgliedern erklären, was Sondermüll ist, wann er entsteht und wie man ihn entsorgt und lagert, so dass Gefahren gering gehalten werden.</p>
Jahr 3 Neu 2011	Entw	<p>3.2.30 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen über spezielle Bereiche zur Lagerung und Entsorgung von Sondermüll verfügen. Wenn keine angemessene Entsorgungsanlage verfügbar ist, dürfen kleine Mengen Sondermüll an einem gut belüfteten Ort verbrannt werden – abseits von Menschen, Tieren oder Nutzpflanzen. Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation dürfen Sondermüll nur dann verbrennen, wenn die Bestimmungen Ihrer Gemeinde dies gestatten und alle emp-</p>

		<p>fohlenen Sicherheitsvorkehrungen eingehalten werden.</p> <p>Hinweis: Sie könnten Zentralstellen zur Entsorgung und Lagerung von Sondermüll einrichten, so dass Ihre Mitglieder diesen nicht auf unsichere Art selbst entsorgen oder endlos lagern. Außerdem können Sie Lieferanten und örtliche Behörden um Unterstützung bei der Identifikation von Sondermüll und um Rat für bessere Entsorgungspraktiken bitten.</p>
Jahr 3 Neu 2011	Entw	<p>3.2.31 Sie müssen ein Bewusstsein unter Ihren Mitgliedern für Wiederverwendung von organischem Abfall schaffen, indem Sie Verfahrensweisen etablieren, die die Wiederverwertung von Produktionsstoffen ermöglichen. Sie und Ihre Mitglieder sollten organischen Abfall nur dann verbrennen, wenn es die Gesetzeslage aus gesundheitlichen Gründen verlangt oder es die eindeutig nachhaltigere Vorgehensweise ist.</p> <p>Hinweis: Gute Vorgehensweisen sind Kompostierung, Mulchen und die Verwendung von Gründünger.</p> <p>Die Fütterung von Tieren mit organischem Abfall, der mit Pestiziden verunreinigt wurde oder das Verbrennen von organischem Abfall sind keine nachhaltigen Verfahren. Wenn organischer Abfall aus Gesundheitsgründen verbrannt wird, sollte dies unter streng kontrollierten Bedingungen erfolgen, um Flächenbrände oder Rauchentwicklung zu vermeiden.</p> <p>Den organischen Abfall als Brennstoff zu verwenden ist eine weitaus nachhaltigere Lösung.</p>
Genetisch veränderte Organismen (GVO)		
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Genetisch veränderte (GV) Nutzpflanzen stellen langfristig keinen nachhaltigen Beitrag dar. Sie erhöhen Ihre Abhängigkeit von externen Bezugsquellen und stehen einem ganzheitlichen Ansatz für Ihr Produktionssystem entgegen, während sie gleichzeitig die Widerstandsfähigkeit der Pflanzen hemmen. Genetisch veränderte Nutzpflanzen haben möglicherweise negative Folgen für Gesundheit und Umwelt.</p> <p>Die GVO-Auflagen in diesem Abschnitt gelten für alle Nutzpflanzen, für die Ihre Organisation zertifiziert ist und darüber hinaus für alle Pflanzen, die auf denselben Nutzflächen angebaut werden. Das bedeutet, dass eine gleichzeitige Produktion von GVO- und nicht-GVO-Sorten zertifizierter Pflanzen innerhalb Ihrer Organisation, selbst wenn diese nicht für den Fairtrade-Markt vorgesehen sind, untersagt ist.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.2.32 Sie und Ihre Mitglieder verpflichten sich, kein genetisch verändertes Saat- oder Pflanzgut wissentlich für Fairtrade-Produkte zu</p>

verwenden. Es ist **erforderlich**, dass Sie Verfahren zur Vermeidung von GV-Kontaminierung des Saatguts **anwenden**.

Hinweis: Sie sollten das Risiko abschätzen, inwiefern Ihre Mitglieder genetisch verändertes Saat- und/oder Pflanzgut verwenden könnten. Sie können ein Programm ins Leben rufen, um auf die genmanipulierten Sorten und Produkte aufmerksam zu machen, die in Ihrem Land oder Ihrer Region registriert sind und als Fairtrade verkauft werden könnten. Für Sorten, die betroffen sein können, sollten Sie zusätzliche Richtlinien zur Vermeidung dieses Saatguts aufstellen.

Empfehlenswert ist es, eine Liste der in Ihrem Land vertriebenen GVOs zu erstellen unter Angabe von Sorten, Eigenschaften und Markennamen. Sie können öffentlich zugängliche Listen verwenden, um zu erfahren, welche Produkte als GVO erhältlich sind. Für Nutzpflanzen, die von Ihren Mitgliedern angebaut werden und bekanntlich zu einer genmanipulierten Sorte gehören, sollten Sie über ein standardisiertes Vorgehen für die Dokumentation, Analyse und weitere Tests auf genetische Unverändertheit der betroffenen Saat verfügen.

Für den Fall, dass die Gefahr einer GVO-Kontamination der Fairtrade-Pflanzen besteht, sollten Sie

- einen Plan haben, wie Sie genetisch unverändertes Saatgut ausfindig machen und bestellen können.
- die Verbreitung des Saatguts unter Angabe der Namen von Bauern, Menge, Saatnummer(n), Marke/Bezugsquelle dokumentieren
- überprüfen, ob die an den Bauern gelieferte Saatmenge der rechnerischen Pflanzdichte für die angegebene Anbaufläche entspricht.

Wenn Sie Ihr eigenes Saatgut gewinnen, sollten Ihre Sorten, Ihre Produktionstechniken auf dem Feld und die Nacherntebehandlung überwacht werden, um eine Kontamination auszuschließen. Sie sollten eine Routine zur Entnahme von Proben und Durchführung von Tests etablieren, zusammen mit einer Begründung für die Frequenz und Arten der Tests.

Biodiversität

Zweck und Geltungsbereich

Biodiversität fördert das natürliche Ökosystem. Der Verlust natürlicher Ökosysteme stellt eine Bedrohung dar für die Nachhaltigkeit Ihrer Produktion, weil die mit ihnen verbundenen Vorteile verloren gehen. Zu diesen Vorteilen zählen höhere Wasserreinheit, Bodenfruchtbarkeit, u.U. alternative Nutzpflanzen, Lebensraum für natürliche Feinde und eine Vielzahl an Produkten, die für die Menschen Ihrer Umgebung von

		<p>Bedeutung sind. Natürliche Ökosysteme bilden außerdem einen Puffer, der die Auswirkungen des Klimawandels abmildert oder sich ihnen anpasst.</p> <p>Die Anforderungen zur Biodiversität in diesem Abschnitt gelten für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb, der Fairtrade-Produkte anbaut.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.2.33 Ihre Mitglieder müssen ab Antragstellung ihrer Zertifizierung negative Einwirkungen auf Schutzgebiete und Gebiete mit hohem Schutzwert innerhalb und außerhalb ihres Betriebs und ihrer Arbeitsbereiche vermeiden. Die Ländereien, die sie zur Produktion der Fairtrade-Produkte verwenden oder konvertieren wollen, müssen den nationalen gesetzlichen Bestimmungen zur landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen entsprechen.</p> <p>Hinweis: Ein „Schutzgebiet“ ist ein klar definierter geografischer Raum, der aufgrund rechtlicher oder anderer wirksamer Mittel anerkannt und gemanagt wird und dem Erreichen eines langfristigen Schutzes und Erhalts der Natur sowie der darauf beruhenden Ökosystemleistungen und kulturellen Werte dient (IUCN 2008). Schutzgebiete können öffentliche, aber auch private Naturreserve sein.</p> <p>Ihre örtlichen, regionalen oder nationalen Behörden können Ihnen helfen, die Schutzgebiete in Ihrer Umgebung ausfindig zu machen.</p> <p>„Gebiete mit hohem Schutzwert“ entsprechen dem vom Forest Stewardship Council –FSC- entwickelten Konzept. Der Begriff bezeichnet Gebiete, die schützenswert sind, weil sie auf lokaler, regionaler oder globaler Ebene von Bedeutung sind. Unter diese Definition fallen auch soziale Werte, beispielsweise wenn Menschen von einem Gebiet profitieren, weil es von kultureller Wichtigkeit ist oder eine Einkommensquelle der Region darstellt. Ihr biologischer Wert umfasst außerdem Ökosysteme oder Lebensräume von gefährdeten Arten. Diese Räume sind üblicherweise gekennzeichnet durch natürliche Vegetation mit nur geringer Einwirkung durch Ackerbau, Forstwirtschaft, Industrie, Städte, usw.. Sie sollten zu Beginn die Kenntnisse innerhalb Ihrer Organisation und Ihrer angrenzenden Gemeinden nutzen, um Gebiete mit hohem Schutzwert zu identifizieren. Es kann sehr nützlich sein, den Rat Älterer und von Menschen aus Ihrem Umfeld einzuholen, die sich mit der natürlichen Vegetation Ihrer Region auskennen. (Weitere Informationen erhalten Sie unter www.fsc.org und www.hcvnetwork.org)</p> <p>„Negative Einwirkungen“ bezieht sich auf die teilweise oder vollständige Zerstörung eines Schutzgebiets oder den Verlust seines Schutzwerts.</p>
Jahr 6 Neu 2011	Entw	<p>3.2.34 Sie sind verpflichtet, über Beiträge zum Schutz und zur Förderung der Artenvielfalt zu berichten, die Sie oder Ihre Mitglieder leisten.</p>

		<p>Hinweis: Die Mitglieder entscheiden frei, auf welche Weise sie Ihnen ihre Beiträge melden. Zu diesen Beiträgen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Bestimmung von Hauptproblemen für Biodiversität in Ihrer Region und Aktivitäten, die Ihre Mitglieder unternehmen, um die Situation zu verbessern • von Ihnen initiierte Angebote an Ihre Mitglieder wie Veranstaltungen zum Thema Artenvielfalt oder Schulungen zum Schutz derselben • Agroforstwirtschaft • Pflege und Wiederaufbau natürlicher Ökosysteme in Gegenden, die für eine Kultivierung ungeeignet sind, in Pufferzonen um Gewässer, sowie um Wasserscheiden und Einzugsgebiete für Grundwasserneubildung, aber auch zwischen Produktionszonen und Gebieten mit hohem Schutzwert, seien sie bereits geschützt oder nicht • Maßnahmen zur besseren Vernetzung von Ökosystemen durch die Bestimmung brachliegender Grundstücke und Pufferzonen. <p>Unter Umständen erhalten Sie wertvolle Hinweise für weitere Aktivitäten aus Ihrem Umfeld. Im Laufe der Zeit werden Sie sicher vom Rat Ihrer Experten vor Ort profitieren, z.B. von Behörden, Universitäten, NROs oder Datenbanken online.</p> <p>Die Wiederherstellung von Ökosystemen kann in Form aktiver Anpflanzung heimischer Vegetation erfolgen oder durch aktiven Schutz, der die Erholung heimischer Vegetation ermöglicht.</p>
<p>Jahr 6 Neu 2011</p>	<p>Entw</p>	<p>3.2.35 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen Pufferzonen einhalten – um Gewässer, sowie um Wasserscheiden und Einzugsgebiete für Grundwasserneubildung, und zwischen Produktionszonen und Gebieten mit hohem Schutzwert, seien sie bereits geschützt oder nicht. Es ist untersagt, Pestizide, andere gefährliche Chemikalien und Düngemittel in den Pufferzonen zu verwenden.</p> <p>Hinweis: Pufferzonen führen zu einem besseren Zustand und mehr Nachhaltigkeit für die angrenzenden Schutzgebiete und fördern somit Biodiversität. Eine Gruppe kleiner landwirtschaftlicher Betriebe kann als eine einzige Produktionsstätte zählen für Pufferzonen, die die Gruppe nur von außen umschließen. Wir raten Ihnen, nicht Ihr gesamtes Land für Ackerbau zu nutzen. Auch ist es empfehlenswert, Pufferzonen so weit wie möglich miteinander zu verbinden, um ökologische Korridore zu erzeugen.</p> <p>Ökologische Korridore lassen sich außerdem durch aktive Wiedereinführung heimische Pflanzen herstellen oder durch den Schutz eines Gebiets, so dass sich heimische Pflanzen selbst wieder ansiedeln. Ein Mindestabstand wird in den Anforderungen nicht definiert.</p>
<p>Jahr 1</p>	<p>Kern</p>	<p>3.2.36 Wenn Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation Fairtrade-Produkte von Wildpflanzen in unkultivierten Gebieten ernten, müssen</p>

		<p>Sie für den Fortbestand und das Überleben der betreffenden Pflanzenart in ihrem natürlichen Lebensraum sorgen.</p> <p>Hinweis: Das Ernten von Produkten von Wildpflanzen setzt voraus, dass die einzige produktive Aktivität in dem unkultivierten Gebiet die Ernte selbst ist. Alle Aktivitäten darüber hinaus (wie das Anlegen von Wegen oder das Aufschlagen eines Camps) sollte mit so geringem menschlichen Eingriff wie möglich erfolgen. Den Fortbestand der Pflanzen zu sichern, bezieht sich auf eine Art der Ernte, bei der die Pflanzenart erhalten bleibt und ihre Verfügbarkeit für andere Arten des Ökosystems, die von ihr abhängig sind. Darüber hinaus müssen Sie gewährleisten, dass der nächste Erntezyklus eine vergleichbare Menge hervorbringt.</p>
Jahr 3 Neu 2011	Entw	<p>3.2.37 Sie müssen Ihre Mitglieder für dieses Thema sensibilisieren, so dass diese keine seltenen oder bedrohten Arten sammeln oder jagen.</p> <p>Hinweis: Eine erste Bestimmung seltener und bedrohter Arten können Ihre Mitglieder anhand ihrer eigenen Kenntnisse vornehmen. Sie sollten jedoch einen Experten für Biodiversität Ihrer Region hinzuziehen, der Ihnen bei der Bestimmung seltener und bedrohter Arten und der Überarbeitung Ihrer zuvor vorgenommenen Einschätzung behilflich sein kann. Zusätzliche Informationen zu den oben genannten Quellen liefert Ihnen die Rote Liste der gefährdeten Arten, herausgegeben von der IUCN unter http://www.iucnredlist.org.</p>
Jahr 3 Neu 2011	Entw	<p>3.2.38 Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Mitglieder derart zu informieren, dass sie keine Neobiota ansiedeln.</p> <p>Hinweis: Eine erste Bestimmung neobiotischer Arten können Ihre Mitglieder anhand ihrer eigenen Kenntnisse vornehmen. Sie sollten jedoch einen Experten Ihrer Region hinzuziehen, der Ihnen bei der Identifikation neobiotischer Arten behilflich sein kann und mit Ratschlägen zur Seite steht, wie sich die Ansiedlung und Verbreitung dieser Arten vermeiden lässt. Weitere Informationen liefert Ihnen die Konvention über biologische Vielfalt in englischer Sprache unter http://www.cbd.int/invasive/.</p>
Energie und Treibhausgas-Emissionen		
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Der Klimawandel wirkt sich direkt auf die Landwirtschaft aus. Aber gleichzeitig birgt Landwirtschaft auch das Potential, den Klimawandel zu mildern durch verminderten Ausstoß von Emissionen, mehr Kohlenstoffsinken, Förderung von Biodiversität und den Erhalt natürlicher Lebensräume. Höhere Nachhaltigkeit regionaler Produktionssysteme durch weniger Abhängigkeit von äußeren Einflüssen kann eine wichtige Methode sein, um sich den Klimaveränderungen anzupassen.</p>

		Die Anforderungen zu Energie und Treibhausgas-Emissionen dieses Abschnitts gelten für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb, der Fairtrade-Produkte anbaut.
Jahr 3 Neu 2011	Entw	<p>3.2.39 Wenn in den zentralen Produktionsstätten nicht erneuerbare Energie verwendet wird, müssen Sie den Energieverbrauch dokumentieren, Maßnahmen zum effizienteren Energieverbrauch ergreifen und nicht erneuerbare Energiequellen so weit wie möglich durch erneuerbare ersetzen.</p> <p>Hinweis: Die Dokumentation des Energieverbrauchs soll Ihnen helfen, geeignete Maßnahmen zu definieren und eine fundierte Entscheidung zu treffen, wie Sie Ihren Energieverbrauch senken können. Ein Beispiel für effizienteren Energieverbrauch ist die ordnungsgemäße Instandhaltung von Betriebsmitteln.</p>
Jahr 6 Neu 2011	Entw	<p>3.2.40 Sie sind verpflichtet, darüber Auskunft zu erteilen, wie Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation Treibhausgas-Emissionen reduzieren und die Kohlenstoffbindung Ihrer Böden erhöhen.</p> <p>Hinweis: Die Verwendung von Gründünger auf Ihren Feldern und ein erhöhter Anteil an organischem Material in Ihren Böden trägt zur besseren Kohlenstoffbindung bei.</p>
3.3 Arbeitsbedingungen		
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Mit diesem Abschnitt sollen gute Arbeitsbedingungen für Arbeiterinnen und Arbeiter sichergestellt werden. Fairtrade International betrachtet die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) als maßgeblichen Standard für gute Arbeitsbedingungen.</p> <p>Als Arbeiterinnen und Arbeiter gelten lohnabhängig Beschäftigte, gleichgültig, ob sie dauerhaft oder nur zeitweise angestellt sind, ob Wanderarbeiter oder ortsansässig, Leiharbeiter oder direkt Angestellte. Die Bezeichnung „Arbeiterinnen und Arbeiter“ umfasst alles Personal, von der Feldarbeit über die Verarbeitungsbetriebe bis hin zur Verwaltung. Höhere Führungskräfte und andere Hochqualifizierte zählen nicht zu dieser Kategorie.</p> <p>Die Auflagen dieses Abschnitts gelten für alle Mitglieder Ihrer Organisation, die Fairtrade-Produkte erzeugen und für alle Unternehmen und Einrichtungen, die in die Herstellung und Verarbeitung der Fairtrade-Produkte einbezogen sind, von denen Ihnen oder Ihren Mitgliedern ein Anteil von 75% oder mehr gehört.</p> <p>Die Anforderungen werden nur innerhalb dieses Geltungsbereichs kontrolliert. Dennoch erwartet Fairtrade International, dass Sie auch die Einrichtungen, die Sie nicht für Fairtrade verwenden, in Einklang mit Ihrer nationalen Gesetzgebung und den internationalen Menschen-</p>

		rechtsverträgen führen, die Ihre Regierung unterzeichnet hat. Sollte Fairtrade International hingegen Verstöße gegen die Rechte von Kindern oder schutzbedürftigen Erwachsenen feststellen oder über diese benachrichtigt werden, greifen Fairtrades internationale Schutzmechanismen, u.a. eine Meldung des Verstoßes bei den zuständigen Behörden.
	Verbot von Diskriminierung	
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Mit diesem Abschnitt soll die Diskriminierung von Arbeiterinnen und Arbeitern verhindert werden. Als Basis gilt der Inhalt der ILO Konvention 111 gegen Diskriminierung. Die Konvention definiert Diskriminierung als „jede Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, die auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen“ (Artikel 1).</p> <p>Diskriminierung bezeichnet eine ungerechte unterschiedliche Behandlung zweier Personen aus Gründen jenseits deren Fähigkeiten oder Leistung.</p> <p>Dieser Abschnitt gilt für alle von Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Organisation beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter. Er gilt für direkte Angestellte und Leiharbeitskräfte / Subunternehmer.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.3.1 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation dürfen niemanden aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Familienstand, Alter, HIV-Infizierung/AIDS-Erkrankung, Religion, politischer Anschauung, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Aktivitäten für andere Arbeitervertretungen, nationaler Abstammung oder sozialer Herkunft bei Einstellungen, Beförderungen, dem Zugang zu Fortbildungsmaßnahmen, der Entlohnung, der Zuteilung von Aufgaben, der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ruhestand oder anderen Gelegenheiten diskriminieren.</p> <p>Hinweis: Wenn Diskriminierung aufgrund eines der oben beschriebenen Zusammenhänge vorkommt, sollten Sie innerhalb der Richtlinien Ihres Fairtrade-Entwicklungspans für eine Änderung sorgen.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.3.2 Im Rahmen von Einstellungsverfahren dürfen Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation Arbeiterinnen und Arbeiter nicht auf Schwangerschaft, HIV oder genetische Störungen testen.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.3.3 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation dürfen körperliche Bestrafungen, psychischen oder körperlichen Zwang oder Beschimpfungen weder anwenden noch unterstützen oder verteidigen.</p>

		<p>Hinweis: Sollten Zuwiderhandlungen vorkommen, empfiehlt es sich, dass Sie innerhalb der Richtlinien Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans für eine Änderung sorgen. Sie können z.B. eine schriftliche Richtlinie aufstellen und ein System ausarbeiten, wie sich inakzeptable disziplinarische Maßnahmen verhindert lassen.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.3.4 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation dürfen keine sexuelle Belästigung, sexuellen Missbrauch oder sexuelle Ausbeutung in Gesten, Worten oder körperlich ausüben, unterstützen oder tolerieren.</p> <p>Hinweis: Sollten Zuwiderhandlungen vorkommen, empfiehlt es sich, dass Sie innerhalb der Richtlinien Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans für eine Änderung sorgen. Sie können z.B. eine schriftliche Richtlinie aufstellen und ein System ausarbeiten, dass sexuelle Belästigung eindeutig verbietet.</p>
Verbot von Zwangsarbeit		
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Mit diesem Abschnitt soll Zwangs- und Pflichtarbeit nach Maßgabe der ILO-Konventionen 29 und 105 gegen Zwangsarbeit, Menschenhandel und Dienstleistungen gegen den freien Willen einer Person (u.a. sexuelle Ausbeutung) verhindert werden. Eine weitere Grundlage bildet das UN Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere von Frauen und Kindern (UN TIP Protocol).</p> <p>„Als „Zwangs- oder Pflichtarbeit“ im Sinne dieses Übereinkommens gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“ (ILO-Konvention 29, Artikel 2).</p> <p>Dieser Abschnitt gilt für alle von Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Organisation beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter. Er gilt für direkte Angestellte und Leiharbeitskräfte.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.3.5 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation dürfen sich nicht an Zwangsarbeit beteiligen, darunter fallen auch Pflicht- und Gefängnisarbeit. Sie müssen allen Arbeiterinnen und Arbeitern gegenüber deutlich machen, dass sie jederzeit kündigen dürfen, solange sie sich an die in ihrem Vertrag vereinbarte Kündigungsfrist halten.</p> <p>Hinweis: „Zwangsarbeit“ bezeichnet u.a. Arbeit, zu deren Verrichtung sich eine Person nicht freiwillig angeboten hat, sondern unter Androhung einer Strafe gezwungen wird. Sklaverei, Missbrauch von Gefängnisarbeit, Zwangseinstellungen, Schuldknechtschaft, Menschenhandel zwecks Ausbeutung von Arbeitskraft oder sexueller Dienste sind Beispiele für Zwangsarbeit. Es gilt als Zwangsarbeit, wenn Sie Teile des Gehalts, Fördermittel, Eigentum oder Dokumente von Arbeitern einbehalten, um sie zur Fortführung ihrer Tätigkeit zu zwingen.</p>

		Wenn Sie unter Einsatz von körperlichen oder psychischen Druckmitteln von Arbeitskräften verlangen (oder diese zwingen), gegen ihren Willen das Arbeitsverhältnis mit Ihnen aufrechtzuerhalten, ist das Zwangsarbeit. Der Ausdruck „Pflichtarbeit“ oder „Schuldknechtschaft“ bezieht sich auf Arbeiterinnen und Arbeiter, die Darlehen von Arbeitgebern erhalten haben zu unverhältnismäßigen und/oder ungerechten Rückzahlungsbedingungen und die Arbeiterinnen und Arbeiter und/oder ihre Familien festgehalten werden, um das Darlehen in Form ihrer Arbeitskraft gegen ihren Willen abzugelten.
Jahr 0	Kern	3.3.6 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation dürfen die Anstellung einer Arbeiterin oder eines Arbeiters oder ein Angebot zu deren Unterbringung nicht von der Einstellung deren Ehepartner abhängig machen. Ehepartner haben das Recht andernorts zu arbeiten.
Kinderarbeit und Schutz von Minderjährigen		
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Mit diesem Abschnitt soll Arbeit verhindert werden, die laut ILO-Konvention 182 gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit schädlich ist für Kinder: „Arbeit, die durch ihr Wesen oder die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, mit Wahrscheinlichkeit die Gesundheit, Sicherheit oder Moral von Kindern beeinträchtigt“. Außerdem liegt diesem Abschnitt ILO-Konvention 138 zum Mindestalter zugrunde: „Das gemäß Absatz I dieses Artikels anzugebende Mindestalter darf nicht unter dem Alter, in dem die Schulpflicht endet, und auf keinen Fall unter 15 Jahren liegen.“</p> <p>Dieser Abschnitt gilt für alle von Ihnen und den Mitgliedern Ihrer Organisation beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter. Er gilt für direkte Angestellte und Leiharbeitskräfte.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.3.7 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation dürfen keine Kinder anstellen, die jünger sind als 15 Jahre oder als die örtlichen Gesetze vorgeben, je nachdem, welches Alter höher ist.</p> <p>Hinweis: Im Fall von von Kindern geführten Haushalten, in denen alle Mitglieder unter 18 Jahre alt sind, sollten die Anforderungen zum Mindestalter im Sinne der Kinderrechte interpretiert werden und das Augenmerk auf das Interesse des Kindes gelegt werden.</p> <p>Die Anforderungen zum Mindestalter gelten auch für Kinder, die von Ihnen oder den Mitgliedern Ihrer Organisation indirekt angestellt sind, wenn beispielsweise Kinder von Arbeiterinnen/Arbeitern mit ihren Eltern auf Ihren oder den Feldern Ihrer Mitglieder arbeiten. Wenn Sie das Alter eines Kindes nicht kennen, müssen Sie das Alter entlang der Richtlinien für Kinderrechte nach besten Kräften in Erfahrung bringen.</p> <p>Wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass innerhalb Ihrer Organisation Kinderarbeit vorkommt, wie in den ILO Kon-</p>

		<p>ventionen 138 (Mindestalter) und 182 (Schlimmste Formen der Kinderarbeit) definiert, sollten Sie für eine Veränderung sorgen und die Ursache für Kinderarbeit bekämpfen, z.B. indem Sie sicheres Lernen in Ihrem Fairtrade-Entwicklungsplan verankern. Wenn es dort, wo Kinder leben, keine Schulen gibt, sollten Sie sich für eine Zusammenarbeit mit den Behörden Ihres Landes und/oder anderen zuständigen Partnern einsetzen, dass Schulen für diese Kinder gebaut werden oder sichere Transportmittel angeboten werden, damit Kinder die nächstgelegene Schule besuchen können. Falls Kinder von Wandererarbeitern mit Ihren Eltern für eine Weile in Gegenden ohne Schulen leben, könnten Sie übergangsweise Lernangebote für diese Kinder organisieren, so dass auch diese Kinder zur Schule gehen und eine hochwertige Bildung erhalten.</p> <p>Unter allen Umständen sollten Sie zuallererst die Kinderrechte beachten, wie in den Leitlinien der UN-Kinderrechtskonvention(UNCRC) formuliert.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.3.8 Die Kinder Ihrer Mitglieder unter 15 Jahren dürfen Ihren Mitgliedern auf ihren Farmen nur unter strenger Einhaltung folgender Bedingungen helfen: Sie müssen sicherstellen, dass sie nur nach der Schule oder in den Ferien arbeiten, dass die von ihnen verrichtete Arbeit ihrem Alter und ihrer körperlichen Konstitution angemessen ist, dass sie nicht lange und/oder unter gefährlichen oder ausbeuterischen Bedingungen arbeiten und dass ihre Eltern oder geeignete Personen sie beaufsichtigen und anleiten.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.3.9 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation dürfen Arbeiterinnen und Arbeitern unter 18 Jahren keine Aufgaben geben, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Bedingungen zu ihrer Ausübung die Gesundheit, Sicherheit, Moral oder Anwesenheit am Schulunterricht gefährden könnten.</p> <p>Hinweis: Beispiele für potentiell schädliche Arbeit sind Tätigkeiten, die in einer gesundheitsschädlichen Umgebung stattfindet, übermäßig lange Arbeitstage, Nachtschichten, die Arbeit oder der Kontakt mit giftigen Chemikalien, Arbeit in gefährlicher Höhe, die Verwendung gefährlicher Geräte, sowie Arbeit unter missbräuchlicher oder ausbeuterischer Behandlung.</p>
Jahr 1	Kern	<p>3.3.10 Sollten Sie oder Ihre Mitglieder in der Vergangenheit Kinder unter 15 Jahren in irgendeiner Form, oder Kinder unter 18 Jahren für gefährliche Tätigkeiten oder auf ausbeuterische Weise angestellt haben, müssen Sie sicherstellen, dass diese Kinder keinesfalls Gefahr laufen oder tatsächlich in schlimmere Arbeitsformen geraten. Zu diesen zählen gefährliche Arbeiten, Sklaven-ähnliche Verhältnisse, Rekrutierungen für bewaffnete Auseinandersetzungen, Sexarbeit, Menschenhandel von Arbeitskräften und/oder mit dem Zweck illegaler Aktivitäten.</p> <p>Was immer Sie zu diesem Zweck unternehmen, muss die Kinderrechtskonvention der UNO einhalten, was bedeutet, dass das beste</p>

		<p>Interesse des Kindes immer oberste Priorität hat, dass ihr Überlebensrecht und Recht auf Entwicklung geachtet wird, dass Sie diese Rechte allen Kindern ohne Diskriminierung einräumen, dass die Ansichten des Kindes Gehör finden und respektiert werden und dass Kinder zu jeder Zeit vor Gewalt geschützt werden.</p> <p>Hinweis: Damit Kinder nicht noch schlimmeren Formen von Arbeit ausgesetzt werden, könnten Sie entlang des Regelwerks der UNO-Kinderrechtskonvention eine Kombination aus Korrekturregelungen und Rehabilitationsprogramm entwickeln, die beschreibt, wie Kinder aus diesen Verhältnissen herausgelöst werden können und wie sich verhindern lässt, dass sie in schlimmere Arbeitsverhältnisse geraten.</p> <p>Diese Regelungen und das Programm sollten ein klares Bekenntnis gegen Kinderarbeit und Rehabilitationsprojekte umfassen, damit betroffene Kinder unverzüglich und dauerhaft geschützt werden. Um das Risiko von Kinderarbeit zu bewerten, können Sie in Ihr Rehabilitationsprojekt Kontrollen aufnehmen, die von Mitgliedern Ihres Gemeinwesens unter Einbeziehung von Jugendlichen durchgeführt werden und Korrekturmaßnahmen von Kinderarbeit, die auf den sozialen Kinderschutz innerhalb von Haushalten abzielen, in denen Kinder leben, die möglicherweise von Kinderarbeit betroffen oder bedroht sind. Sie können sich bei Ihren Projekten von fachkundigen Partnerorganisationen unterstützen lassen, am besten von regionalen.</p> <p>Falls verfügbar, können Sie den nationalen Aktionsplan gegen Kinderarbeit Ihres Landes zu Rate ziehen, insbesondere dessen Regeln zu gefährlicher Kinderarbeit.</p> <p>Wenn Sie sich dazu entscheiden, gemeinsam mit Fairtrade (und/oder einem seiner Partner für Kinderrechte), Kinder aus Umständen schlimmster Formen von Kinderarbeit zu entfernen, benötigen Sie eine unterschriebene Strategie und Verfahren zum Schutz von Kindern, die belegt, dass Sie sich dazu verpflichten, betroffene Kinder unter Einhaltung der Kinderrechte zu schützen. Sie und Ihre zuständigen Beschäftigten müssen auf dem Gebiet der Kinderrechte ausgebildet sein und Ihre unternehmenseigene Fairtrade-Kontaktperson oder eine Ihrer Führungskräfte sollte zuständig sein für die Entwicklung, Ratifizierung, Einführung und Kontrolle Ihrer Strategie und Verfahren zum Schutz von Kindern.</p>
<p>Jahr 3</p>	<p>Entw</p>	<p>3.3.11 Sollten Sie feststellen, dass Ihre Organisation von Kinderarbeit betroffen sein könnte (siehe Anforderung 3.1.2), müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation angemessene Verfahren anwenden, die verhindern, dass Kinder unter 15 Jahren irgendeine Form von Arbeit und dass Kinder unter 18 Jahren gefährliche oder ausbeuterische Arbeit verrichten.</p> <p>Hinweis: Als angemessene Verfahren zählt die Dokumentation aller Arbeiterinnen und Arbeiter unter Angabe ihres Alters, Geschlechts, ih-</p>

rer Personalien, ihres Migrationsstatus und anderer relevanter Informationen. Sollten Sie und Ihre Mitglieder das Risiko im Rahmen Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans minimieren wollen, könnten Sie ein durch die Mitglieder Ihres Gemeinwesens unter Einbeziehung von Jugendlichen dauerhaft durchgeführtes Kontroll- und Korrektursystem gegen Kinderarbeit aufbauen. Dieses System würde beinhalten:

- Identifikation von Kinderarbeit oder von Kinderarbeit bedrohter Kinder
- regelmäßige Berichte über die Situation identifizierter Kinder,
- Dokumentation erfolgreicher Entfernungen von Kindern aus Kinderarbeit und Präventionen; und
- Verhinderung, dass aus Kinderarbeit entfernte Kinder durch andere ersetzt werden.

Ideen, wie Ihr Gemeinwesen unter Einbeziehung von Jugendlichen ein Kontroll- und Korrektursystem gegen Kinderarbeit aufbauen kann, geben Ihnen Fairtrade's Info- und Trainingsmaterialien, zu bestellen beim Producer Support Team.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen

Zweck und Geltungsbereich

Mit diesem Abschnitt sollen Arbeiterinnen und Arbeiter vor Diskriminierung geschützt werden, wenn sie Ihre Koalitionsfreiheit und ihr Recht auf Tarifverhandlungen auf der Grundlage der ILO-Konventionen 87 und 98 zu Vereinigungsfreiheit, Vereinigungsrecht und Recht auf Kollektivverhandlungen oder der ILO-Empfehlung 143 zu Arbeitnehmervertretungen ausüben. „Die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber ohne jeden Unterschied haben das Recht, ohne vorherige Genehmigung Organisationen nach eigener Wahl zu bilden und solchen Organisationen beizutreten, wobei lediglich die Bedingung gilt, dass sie deren Satzungen einhalten. Die Organisationen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber haben das Recht, sich Satzungen und Geschäftsordnungen zu geben, ihre Vertreter frei zu wählen, ihre Geschäftsführung und Tätigkeit zu regeln und ihr Programm aufzustellen.“

Die Kernanforderungen dieses Abschnitts gelten für alle Ihre Angestellten und alle Angestellten der Mitglieder Ihrer Organisation. Die Entwicklungsanforderungen dieses Abschnitts gelten für Sie nur dann, wenn Sie eine bestimmte Anzahl Arbeiterinnen und Arbeiter anstellen und für Ihre Mitglieder, wenn diese eine gewisse Anzahl anstellen. Die relevante Anzahl definiert das Zertifizierungsunternehmen, sie kann je nach Region, Anforderung und Risiko variieren.

Dieser Abschnitt gilt sowohl für direkte Angestellte als auch für Leiharbeiter und Subunternehmer.

Jahr 0	Kern	<p>3.3.12 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen gewährleisten, dass alle Angestellten die Freiheit haben, einer Arbeitnehmerorganisation ihrer Wahl beizutreten und dass es Angestellten zusteht, an Verhandlungen über ihre Arbeitsbedingungen teilzunehmen. Sie dürfen diese Rechte in der Praxis nicht verweigern. Sie dürfen diesen Rechten in den vergangenen zwei Jahren nicht zuwidergehandelt haben.</p> <p><i>Hinweis:</i> „Arbeitnehmerorganisation“ bezeichnet jedwede Organisation von Arbeiterinnen und Arbeitern mit Ziel der „Förderung und des Schutzes der Interessen der Arbeitnehmer...“ (ILO Konvention 110, Artikel 69). Sollte es innerhalb der letzten zwei Jahre Verstöße Ihrerseits oder seitens der Mitglieder Ihrer Organisation gegeben haben, können Sie diese Anforderung dennoch erfüllen, wenn sich die betreffenden Umstände grundsätzlich verändert haben, z.B. bei Wechsel des Managements.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.3.13 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen Gewerkschaften den Kontakt und Informationsaustausch mit Ihren Angestellten erlauben, auch wenn diese bisher keine Basis in Ihrer Organisation haben. Sie dürfen in diese Treffen nicht eingreifen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Angestellten steht es frei, ob sie an solchen Treffen teilnehmen wollen oder nicht. Die Treffen können von den Angestellten erbeten werden. Externe Gewerkschaftsvertreterinnen oder -vertreter können eine Versammlung beantragen, wenn die Gewerkschaft am Abschluss eines Tarifvertrags innerhalb Ihrer Branche oder auf nationaler Ebene beteiligt ist. Zeit und Ort dieser Versammlungen müssen im Voraus vereinbart werden. Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation sind nicht verpflichtet, diese Versammlungen zu gestatten, wenn weder Sie noch Ihre Mitglieder zuvor informiert wurden.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.3.14 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation sind verpflichtet, jegliche Diskriminierung von Angestellten und ihren Stellvertretern wegen Zusammenschlüssen, dem Beitritt (oder dem Unterlassen eines Beitritts) zu einer Organisation oder wegen der Teilnahme an legalen Aktionen der Arbeitervertretung zu verhindern.</p> <p>Wenn ein Arbeitervertreter entlassen wird, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation dies sofort dem Zertifizierungsunternehmen melden und die Umstände darlegen. Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen eine Übersicht aller beendeten Verträge führen. Diese muss den Grund der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und einen entsprechenden Hinweis enthalten, wenn Angestellte Mitglieder einer Arbeitnehmerorganisation sind.</p> <p><i>Hinweis:</i> „Diskriminierung“ bedeutet, dass Angestellte unterschiedlich behandelt werden oder negative Auswirkungen zu spüren bekommen. Zu Maßnahmen, die als Diskriminierung von Angestellten gewertet werden könnten, die eine Arbeitnehmerorganisation gründen oder versuchen, eine solche zu gründen, zählen: Schließung von Produktions-</p>

		stätten, Verwehrung des Zutritts, längere Arbeitszeiten, Erschwerung der Anfahrtswege oder Entlassungen.
Jahr 3	Entw	<p>3.3.15 Sollte in Ihrer Gegend keine Gewerkschaft aktiv sein, wenn sie per Gesetz verboten sind oder wenn Gewerkschaften von der Regierung und nicht ihren Mitgliedern geführt werden, müssen Sie oder die Mitglieder Ihrer Organisation ab einer gewissen Beschäftigtenanzahl ihre Arbeiterinnen und Arbeiter dazu motivieren, demokratisch eine Arbeitnehmersvertretung zu wählen. Die Arbeitnehmersvertretung wird Arbeiterinnen und Arbeiter in ihren Verhandlungen mit Ihnen vertreten, um die Interessen Ihrer Beschäftigten zu wahren.</p> <p>Hinweis: Fairtrade International steht für das Koalitionsrecht und das Recht auf Tarifverhandlungen ein und hält unabhängige Gewerkschaften für den besten Weg, um diese zu verwirklichen. Deshalb gilt diese Anforderung für Sie nur, wenn in Ihrer Gegend keine anerkannten Gewerkschaften aktiv sind, wenn Gewerkschaften per Gesetz verboten sind oder wenn Gewerkschaften von der Regierung und nicht ihren Mitgliedern geführt werden.</p> <p>„Anerkannte Gewerkschaft“ bedeutet, dass die Gewerkschaft Mitglied eines nationalen oder internationalen Gewerkschaftsbunds ist (z.B. der Global Union Federations – GUF).</p> <p>Wenn Sie oder Ihre Angestellten Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit dem Stellvertreter einer Gewerkschaft benötigen, können sie Fairtrade International um Hilfe bitten.</p>
Jahr 6	Entw	<p>3.3.16 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen Ihren Angestellten Schulungen anbieten, die ihr Bewusstsein von Arbeiterrechten und -pflichten erhöhen. Die Schulungen müssen innerhalb der bezahlten Arbeitszeit stattfinden.</p>
	Arbeitsbedingungen	
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Mit diesem Abschnitt soll dafür gesorgt werden, dass Arbeiterinnen und Arbeiter angemessen bezahlt und dass ihre Arbeitsbedingungen den ILO-Konventionen 100 über die Gleichheit des Entgelts und 110 über die Arbeitsbedingungen der Plantagenarbeiter genügen.</p> <p>Dieser Abschnitt gilt für Sie nur dann, wenn Sie eine bestimmte Anzahl Arbeiterinnen und Arbeiter anstellen und für Ihre Mitglieder, wenn diese eine gewisse Anzahl anstellen. Die relevante Anzahl definiert die Zertifizierungsorganisation, sie kann je nach Region, Anforderung und Risiko variieren. Dieser Abschnitt gilt sowohl für direkt Angestellte als auch für Leiharbeiter und Subunternehmer.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.3.17 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen Löhne für</p>

		Ihre Angestellten festsetzen , die bestehenden Tarifverträgen der Branche, dem regionalen Durchschnittsverdienst oder den offiziellen Mindestlöhnen der Branche entsprechen – je nachdem, welcher dieser Werte am höchsten ist. Sie müssen Gehälter für alle Funktionen Ihrer Angestellten festlegen .
Jahr 0	Kern	<p>3.3.18 Für leistungsbezogene Vergütung wie Leistungsprämien und Akkordarbeit zu üblichen Arbeitszeiten sind Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation verpflichtet, anteilig den jeweiligen Mindestlohn oder den branchenüblichen Durchschnittslohn zu zahlen, je nachdem, welcher höher ist. Die Informationen über den Lohnsatz müssen für alle Beschäftigten und Arbeitnehmerorganisationen verfügbar sein.</p> <p>Bei der Entlohnung von Akkordarbeit muss der Arbeiter / die Arbeiterin zustimmen, dass der Stücksatz gerecht ist. Sie und Ihre Mitglieder müssen die Berechnung transparent gestalten und den Angestellten zugänglich machen.</p> <p>Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation dürfen Anstellungsverhältnisse mit leistungsbezogener Vergütung wie Prämien und Akkord nicht nutzen, um damit Verträge mit Zeitlohn zu umgehen.</p>
Jahr 0	Kern	3.3.19 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen Arbeiterinnen und Arbeiter regelmäßig zu einem festen Zeitpunkt bezahlen und dies mit einer Gehaltsabrechnung belegen , die alle nötigen Informationen enthält. Die Zahlung muss anhand eines gesetzlichen Zahlungsmittels erfolgen . Nur wenn die Arbeiterin / der Arbeiter ausdrücklich zustimmt, können Sie die Zahlung in Form eines Naturallohns vornehmen.
Jahr 6	Entw	3.3.20 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen Mutter-schutz, Sozialversicherungsschutz und freiwillige Zusatzleistungen gewähren in Einklang mit der nationalen Gesetzgebung, mit Tarifverträgen, wenn vorhanden, oder mit einer von Arbeitnehmervertretung und Arbeitgeber unterzeichneten Betriebsvereinbarung, je nach Wahl der Arbeiterin / des Arbeiters.
Jahr 3	Entw	3.3.21 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen mit allen fest angestellten Arbeiterinnen und Arbeitern einen rechtsgültigen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben , der mindestens folgende Punkte umfasst: die Aufgaben, die mit der Stelle verbunden sind; Schutz der/des Beschäftigten im Krankheitsfall, bei Behinderung oder Unfall; und eine Kündigungsfrist, die sowohl für Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer gilt.
Jahr 3 Neu 2011	Entw	3.3.22 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation sind verpflichtet , der/dem Beschäftigten eine Kopie des unterschriebenen Vertrags aus-zuhändigen .
Jahr 3	Entw	3.3.23 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen Löhne nach und nach so weit erhöhen , dass sie über dem regionalen Durchschnitt und dem offiziellen Mindestlohn liegen.

Jahr 3	Entw	<p>3.3.24 Soweit möglich, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation alle üblichen Arbeiten mit fest angestellten Beschäftigten abdecken.</p> <p><i>Hinweis:</i> Übliche Arbeiten umfassen keine Saisonarbeit, Zusatzarbeit in Spitzenzeiten oder besondere Tätigkeiten. In dieser Anforderung geht es darum, dass Sie sich nicht vor gesetzlichen Verpflichtungen drücken, indem Sie hauptsächlich Zeitverträge abschließen.</p>
Jahr 6	Entw	<p>3.3.25 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation sind verpflichtet, Ortsansässigen, Wander- oder Saisonarbeiterinnen und -arbeitern sowie Festangestellten dieselben Leistungen und Arbeitsbedingungen für dieselbe Arbeit zu zahlen. Sollte dies nicht möglich sein, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation alternative und gleichwertige Leistungen anbieten.</p>
Jahr 0 Neu 2014	Kern	<p>3.3.26 Wenn Sie oder die Mitglieder Ihrer Organisation Wander- oder Saisonarbeit über eine Agentur oder Person nutzen, müssen Sie wirksame Maßnahmen ergreifen, damit sichergestellt ist, dass die Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen auch dieser Arbeiterinnen und Arbeiter dem Standard entsprechen.</p> <p><i>Hinweis:</i> Der Standard schließt alle Beschäftigten ein: Ortsansässige, Wanderarbeiterinnen und -arbeiter, Festangestellte sowie Leiharbeiter. Da von Subunternehmen beschäftigte Wanderarbeiterinnen und -arbeiter und Saisonarbeiterinnen und -arbeiter sich in einer besonders unsicheren Lage befinden, ist es Aufgabe Ihrer Organisation dafür zu sorgen, dass die Anforderungen des Standards in gleichem Maße für diese Beschäftigten Anwendung finden. Zu wirksamen Maßnahmen zählen die Einhaltung von Richtlinien, wenn Sie Agenturen oder einzelne Subunternehmer auswählen, und die Kontrolle der Arbeitsbedingungen von Wanderarbeiterinnen und -arbeitern bzw. Saisonarbeiterinnen und -arbeitern, die als Leihpersonal für Sie arbeiten.</p>
Sicherheit am Arbeitsplatz		
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Mit diesem Abschnitt sollen Arbeitsunfälle durch Vermeidung von Gefahren am Arbeitsplatz verhindert werden. Er basiert auf die ILO Konvention 155 über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.</p> <p>Dieser Abschnitt gilt für Sie nur dann, wenn Sie eine bestimmte Anzahl Arbeiterinnen und Arbeiter anstellen und für Ihre Mitglieder, wenn diese eine gewisse Anzahl anstellen. Die relevante Anzahl definiert die Zertifizierungsorganisation, sie kann je nach Region, Anforderung und Risiko variieren. Dieser Abschnitt gilt sowohl für direkte Angestellte als auch für Leiharbeiter und Subunternehmer.</p>
Jahr 0	Kern	<p>3.3.27 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation sind verpflichtet,</p>

		Arbeitsprozesse, Arbeitsplätze, Maschinen und Ausrüstung an Ihren Produktionsstätten sicher zu gestalten .
Jahr 0	Kern	3.3.28 Kinder unter 18 Jahren, schwangere oder stillende Frauen, Menschen mit geistiger Behinderung, Menschen mit chronischen Erkrankungen, Leber- oder Nierenschäden und Menschen mit Atemwegserkrankungen dürfen keine potentiell gefährlichen Tätigkeiten verrichten .
Jahr 0	Kern	3.3.29 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen gewährleisten , dass alternative Tätigkeiten für Ihre Angestellten möglich sind, falls Veränderungen zur Erfüllung der Anforderung 3.3.27 notwendig sind.
Jahr 0	Kern	3.3.30 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen öffentlich zugängliche Erste-Hilfe-Sets und -Ausrüstungen bereit stellen . Außerdem muss jederzeit eine ausreichende Anzahl Ihrer Beschäftigten in Erster-Hilfe für den Arbeitsplatz geschult sein.
Jahr 0	Kern	3.3.31 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation sind dazu verpflichtet , sauberes Trinkwasser und saubere Toiletten und eine nahegelegene Möglichkeit zum Händewaschen für Beschäftigte zur Verfügung zustellen . Für Arbeiterinnen und Arbeiter, die mit Pestiziden arbeiten, müssen Sie saubere Duschen anbieten. Diese Einrichtungen müssen für Frauen und Männer getrennt und in ausreichender Anzahl für die Menge Ihrer Beschäftigten vorhanden sein .
Jahr 3	Entw	3.3.32 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation müssen gewährleisten , dass die Beschäftigten eine/n Stellvertreter/in bestimmen, die/der Kenntnis über Sicherheit am Arbeitsplatz besitzt und die Interessen der Beschäftigten zum Thema Sicherheit am Arbeitsplatz gegenüber der Leitung der Organisation vertritt.
Jahr 3	Kern	3.3.33 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation sind verpflichtet , Beschäftigte, die gefährliche Tätigkeiten ausführen, in den Risiken dieser Arbeit für ihre Gesundheit und die Umwelt, sowie in Maßnahmen im Falle eines Unfalls zu schulen .
Jahr 3	Kern	3.3.34 Wenn Sie gefährliche Arbeiten ausführen, müssen Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation über alles Wissenswerte, Sicherheitshinweise, Wiederbetretungsfristen und Hygiene-Maßnahmen deutlich sichtbar in der/den Ortssprache/n und in Piktogrammen am Arbeitsplatz informieren .
Jahr 3	Kern	3.3.35 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation sind zuständig für die Anschaffung und Bereitstellung von persönlichen Schutzausrüstungen für alle Beschäftigten, die gefährliche Tätigkeiten ausüben. Sie müssen sich versichern , dass die persönlichen Schutzausrüstungen verwendet werden und dass verschlissene Ausrüstungsbestandteile sofort bestellt und ersetzt werden.
Jahr 3	Entw	3.3.36 Sie und die Mitglieder Ihrer Organisation sind verpflichtet , die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz zu verbessern , indem Sie: <ul style="list-style-type: none"> • Warnzeichen anbringen, die Gefahrenbereiche und mögliche

		<p>Gefahren in regionalen Sprachen und, wenn möglich Piktogrammen, anzeigen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beschäftigte über Sicherheitshinweise und Sicherheitsvorkehrungen informieren (u.a. Vermeidung von Unfällen und Verhaltensmaßnahmen bei Unfällen) • alle gefährlichen Maschinen und Geräte mit Sicherheitsfunktionen und Schutzabdeckungen über beweglichen Teilen ausstatten • allen Beschäftigten, die gefährliche Tätigkeiten ausüben, eine Sicherheitsausrüstung zur Verfügung stellen sowie die Arbeiterinnen und Arbeiter im ordnungsgemäßen Gebrauch schulen und überwachen • chemische Spritzmittel sicher aufbewahren.
--	--	--

4. Unternehmen und Entwicklung		
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Dieser Abschnitt beschreibt die Anforderungen, die speziell Fairtrade ausmachen. Sie haben das Ziel, die Grundlagen für Empowerment und Entwicklung zu schaffen.</p> <p>Der Abschnitt gilt für Sie als Zertifikatsinhaber.</p>
4.1 Entwicklungspotenziale		
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Fairtrade sollte nachweislich zum Empowerment und einer ökologisch nachhaltigen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung für Produzentenorganisationen und ihre Mitglieder führen, an der auch die von den Organisationen oder ihren Mitgliedern beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter, sowie ihr Umfeld profitieren.</p> <p>Mit diesem Abschnitt soll sichergestellt werden, dass die unmittelbaren Nutznießer von Fairtrade Kleinbauern und ihre Familien sind, die sich in Produzentenorganisationen zusammenschließen.</p>
Jahr 1	Kern	<p>4.1.1 Sie müssen mindestens eine Maßnahme planen und dokumentieren, mit der Sie eine Verbesserung für Ihr Unternehmen, Ihre Organisation, Ihre Mitglieder, Ihre Beschäftigten, Ihr soziales Umfeld und/oder die Umwelt erreichen wollen. Der Plan wird als Fairtrade-Entwicklungsplan bezeichnet.</p> <p>Sie müssen in Ihrem Plan berücksichtigen:</p>

		<ul style="list-style-type: none"> • die Beschreibung der Maßnahme (die Sie planen) • den Zweck der Maßnahme (weshalb Sie die Maßnahme planen) • einen Zeitplan für Ihre Maßnahme (bis wann Sie die Maßnahme umgesetzt haben wollen) • die Zuständigkeitsbereiche (wer ist für was verantwortlich) • und, falls Sie Geldmittel ausgeben müssen (z.B. die Fairtrade-Prämie, wie in Anforderung 4.1.2 beschrieben oder andere Geldquellen), das Budget Ihrer Maßnahme (welche Ausgaben Sie planen) <p>Sollten Sie eine Organisation zweiten oder dritten Grades sein, müssen Sie einen Fairtrade-Entwicklungsplan aufstellen, von dem alle Fairtrade-Mitgliedsorganisationen profitieren, und der den Gesamtbeitrag des Einkommens aus Fairtrade-Prämien berücksichtigt, das Umlagesystem mit den Mitgliedsorganisationen (wenn zutreffend), und die Beschlüsse zur Verwendung der Fairtrade-Prämie.</p> <p>Wenn die Fairtrade-Prämie direkt an die Mitgliedsorganisationen geht, müssen diese ihre eigenen Fairtrade-Entwicklungspläne aufstellen und Ihnen zur Verfügung stellen.</p> <p>Hinweis: Die Planung, Umsetzung und Auswertung des Plans wird die Mitgliederbeteiligung sowohl in ihren Organisationen als auch in ihrem Umfeld anregen und erhöhen. Es hat sich bewährt, Maßnahmen zu planen, die auf die Bedürfnisse Ihrer Organisation, Ihrer Mitglieder, Ihrer Beschäftigten und Ihres sozialen Umfelds zugeschnitten sind.</p> <p>Ihre Organisation hat das Recht, sich für beliebige Maßnahmen zu entscheiden, solange Ihre Mitglieder zustimmen und diese Ihrer speziellen Situation, Ihren Ziele und Prioritäten entsprechen. Auf Anfrage können Ihnen Fairtrade International oder die Produzentennetzwerke eine Liste mit Anregungen für Ihren Fairtrade-Entwicklungsplan zusenden. Darin werden Maßnahmen vorgestellt, die nützlich für andere Organisationen waren. Diese Liste dient nur als Hilfsmittel. Wir empfehlen Ihnen, Ihre eigenen Maßnahmen zu entwickeln.</p>
Jahr 1	Kern	<p>4.1.2 Sie müssen alle Maßnahmen, die Sie aus der Fairtrade-Prämie finanzieren wollen, im Fairtrade-Entwicklungsplan aufführen, ehe Sie die Maßnahmen umsetzen.</p> <p>Hinweis: Die Fairtrade-Prämie ist ein Geldbetrag, den Ihre Organisation zusätzlich zu den Erlösen aus dem Verkauf Ihrer Produkte erhält, um damit gemeinsame Ziele zu verwirklichen. Die Fairtrade-Prämie wird Sie dabei unterstützen, die Ziele Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans zu realisieren.</p>
Jahr 1	Kern	<p>4.1.3 Vor der Umsetzung des Fairtrade-Entwicklungsplans müssen Sie diesen in der Generalversammlung vorstellen und genehmigen lassen. Sie müssen die Entscheidungen dokumentieren.</p>

		<p>Sollten Sie eine Organisation zweiten oder dritten Grades sein, muss die Generalversammlung Ihrer Mitglieder (oder im Fall eines Delegiertensystems, der Delegierten) auf der zweiten oder dritten Ebene über die Verwendung der Fairtrade-Prämie entscheiden. Delegierte müssen sich mit den Mitgliedern ihrer jeweiligen Organisation beraten.</p> <p>Wenn die Fairtrade-Prämie direkt an die Mitgliedsorganisationen geht, müssen die Generalversammlungen der Mitgliedsorganisationen entscheiden, wofür ihr Anteil der Fairtrade-Prämie verwendet wird. Sie sind dafür verantwortlich, dass die gezahlte Fairtrade-Prämie unverzüglich gemäß des vereinbarten Umlagesystems an die Mitgliedsorganisationen weitergeleitet wird.</p> <p>Hinweis: Es geht hier um die Absicherung von transparenten und demokratischen Entscheidungsprozessen. Nur die Generalversammlung ist autorisiert, den Fairtrade-Entwicklungsplan dem Inhalt und der Form nach zu genehmigen.</p> <p>Es kann durchaus vorkommen, dass der Fairtrade-Entwicklungsplan zwischen den Treffen der Generalversammlung verändert werden muss. Dieser Fall kann z.B. eintreten, wenn Sie höhere oder niedrigere Erlöse aus der Fairtrade-Prämie erhalten als geplant, oder wenn Mitglieder oder Ihr Umfeld von unerwarteten Ereignissen betroffen sind und Sie darauf reagieren wollen. Sollte dies der Fall sein, müssen Sie die Entscheidungen über diese Änderungen dokumentieren, die Änderungen erläutern und nachträglich von der Generalversammlung ratifizieren lassen.</p>
Jahr 1	Kern	<p>4.1.4 Sie müssen über ein Buchhaltungssystem verfügen, das die Ausgaben im Rahmen des Fairtrade-Entwicklungsplans genau nachverfolgt und insbesondere die Fairtrade-Prämie transparent offenlegt.</p> <p>Sie müssen belegen können, dass die Fairtrade-Prämie in Einklang mit den geltenden Auflagen verwendet wurde.</p>
Jahr 1	Kern	<p>4.1.5 Wenn Sie ihre geplanten Maßnahmen erreicht haben, müssen Sie den Fairtrade-Entwicklungsplan aktualisieren, indem Sie mindestens eine neue Maßnahme planen, die von der Generalversammlung der Mitglieder genehmigt werden muss.</p> <p>Hinweis: Längerfristige Maßnahmen sind ratsam. Maßnahmen, die Sie planen, können verlängert werden über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, oder aber auch wiederholt werden.</p>
Jahr 3	Kern	<p>4.1.6 Sie müssen das Ergebnis Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans jährlich der Generalversammlung vorstellen und dies dokumentieren. In Ihrer Rückmeldung an die Generalversammlung müssen Sie folgende Fragen beantworten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wurden die Maßnahmen ausgeführt ja/nein? Wenn nicht, warum? • Wann?

		<ul style="list-style-type: none"> • Welche Kosten sind entstanden? • Wurde das Ziel erreicht oder sind weitere Maßnahmen nötig? <p>Hinweis: Die Absicht hinter dieser Anforderung ist, dass Sie und Ihre Mitglieder selbständig Ihre eigene Leistung im Vergleich zum ursprünglichen Plan überwachen und den Erfolg des Plans auswerten. Es gibt viele Gründe, warum ein Plan nicht wie anfangs vorgesehen ausgeführt wurde, oder warum er nicht zum Erfolg geführt hat. Ihre Mitglieder müssen darüber informiert sein.</p>
Jahr 3 Neu 2011	Entw	<p>4.1.7 Arbeiterinnen und Arbeiter müssen von mindestens einer Maßnahme Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans profitieren.</p> <p>Hinweis: Es geht darum, dass alle Menschen, die an der Herstellung von Fairtrade-Produkten beteiligt sind, etwas davon haben und Solidarität mit ihrem sozialen Umfeld zeigen. Arbeiterinnen und Arbeiter zu unterstützen ist besonders wichtig, um dieses Ziel zu erreichen.</p> <p>Maßnahmen zugute von Produzenten, Beschäftigten und deren Umfeld können auf die Verbesserung ihrer Lebenssituation, ihres Wohlergehens oder ihrer Fähigkeiten abzielen. Die Maßnahmen brauchen nicht ausschließlich auf Arbeiterinnen und Arbeiter zugeschnitten sein, sondern Beschäftigte und Mitglieder gleichermaßen profitieren lassen, z.B. indem ein Bedarf vor Ort erfüllt wird, wo Mitglieder und Beschäftigte leben.</p> <p>Idealerweise würden Sie sich, wenn möglich, mit Ihren Beschäftigten und den Gemeinwesen Ihrer Umgebung jährlich beraten, um Einblick in ihre Bedürfnisse zu erhalten und ihre Meinung einzuholen.</p>
Jahr 3	Entw	<p>4.1.8 Wenn es offizielle Stellvertreter/innen für Ihre Beschäftigten gibt, müssen Sie diese zu der Generalversammlung einladen, damit diese die Diskussion verfolgen und sich an den Themen, die Beschäftigte betreffen, beteiligen können.</p>
Jahr 6 Neu 2011	Entw	<p>4.1.9 Sie müssen in Ihrem Fairtrade-Entwicklungsplan eine Maßnahme zur Einhaltung oder Verbesserung von nachhaltigen Produktionsmethoden innerhalb Ihres Ökosystems aufführen.</p> <p>Hinweis: Zweck dieser Anforderung ist, dass Sie Ihre Nachhaltigkeitsziele leichter bestimmen und planen können. Sie haben das Recht, sich für die Maßnahmen zu entscheiden, die für Sie von höherer Priorität sind. Sie brauchen keine neuen Maßnahmen ergreifen, sondern können sich auf den Erhalt bewährter Verfahren konzentrieren, die Sie bereits anwenden. Das gibt Ihnen die Gelegenheit, diese Verfahren sowohl zu identifizieren als auch aufrechtzuerhalten und steigert somit Ihr Bewusstsein für Nachhaltigkeit insgesamt.</p> <p>Der Erhalt oder die Verbesserung nachhaltiger Produktionsmethoden kann in der Praxis jede Maßnahme sein, die sowohl für Ihre landwirtschaftlichen Betriebe als auch die Umwelt gut ist. Darunter fallen z.B. Maßnahmen zur Erhöhung der Fruchtbarkeit Ihrer Böden, die Verbrei-</p>

		<p>tung von Maßnahmen zur nachhaltigen Verwendung von Wasser, die Reduktion von Pestizideinsätzen und anderer äußerlicher Einflussnahme, die Förderung von Artenvielfalt, die Senkung von Kohlenstoffemissionen oder die Verbreitung von Kohlenstoffsenken oder die Verbreitung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel.</p>
<p>Jahr 6 Neu 2011</p>	<p>Entw</p>	<p>4.1.10 Sie müssen ein Verfahren entwickeln und umsetzen, das den Entwicklungsbedarf Ihrer Organisation abbildet und analysiert.</p> <p><i>Hinweis:</i> Mit dieser Anforderung soll gewährleistet werden, dass es ein Verfahren gibt, das Ihre Organisation über den im Fairtrade-Entwicklungsplan definierten Bedarf informiert. Im Laufe der Zeit bietet sich an, diese Informationen als Maßstab für den Erfolg oder die Mängel Ihres Plans zu verwenden und als Orientierungshilfe für die zukünftigen Pläne Ihrer Organisation.</p>
<p>Jahr 1</p>	<p>Kern</p>	<p>4.1.11 Wenn Sie eine Organisation zweiten oder dritten Grades sind, müssen Sie eines der folgenden Systeme anwenden, um Einkommen aus Fairtrade (Preise und Prämie) an Ihre verschiedenen Mitgliedsorganisationen zu verteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein Kontingentierungssystem, das wiedergibt, wie viel jede Mitgliedsorganisation unter Fairtrade-Bedingungen liefert und das Einkommen anteilig entsprechend der Kontingente zuteilt oder • ein von der Organisation definiertes Umlagesystem zur Verteilung des Fairtrade-Einkommens an die verschiedenen Mitgliedsorganisationen, das die Organisation zweiten oder dritten Grades erhalten hat. <p>Das System muss Bestandteil der schriftlichen Geschäftsordnung Ihrer Organisation sein und von einem Kontrollgremium überwacht werden.</p>
<p>4.2 Demokratie, Teilhabe und Transparenz</p>		
		<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Mit diesem Abschnitt soll gewährleistet werden, dass Organisationen die soziale und wirtschaftliche Entwicklung ihrer Mitglieder fördern und sicherstellen, dass Fairtrade-Leistungen die Mitglieder auch wirklich erreichen.</p> <p>Organisationen sollten demokratisch strukturiert sein und transparent verwaltet werden, so dass Mitglieder und Vorstand eine wirksame Kontrolle über die Geschäftsführung der Organisation möglich ist. Mitglieder sollten in der Lage sein, den Vorstand für sein Vorgehen zur Rechenschaft zu ziehen.</p> <p>Eine Organisation sollte sich bemühen, ihre Strukturen und ihr Vorgehen ständig zu verbessern, damit sich ihre Mitglieder mehr einbringen und sich stärker in die Organisation eingebunden fühlen.</p>

		<p>Fairtrade International folgt der ILO Empfehlung R193 „zur Förderung der Genossenschaften“, die auf Grundsätzen wie „freiwillige und offene Mitgliedschaft; demokratische Entscheidungsfindung durch die Mitglieder; wirtschaftliche Mitwirkung der Mitglieder; Autonomie und Unabhängigkeit; Ausbildung, Fortbildung und Information; Kooperation mit anderen Genossenschaften und Vorsorge für die Gemeinschaft der Genossenschaft“ basiert.</p> <p>Fairtrade International erweitert diese Prinzipien und wendet diese auf Produzentenorganisationen (Kooperativen, Assoziationen und andere Zusammenschlüsse) und auf Dachorganisationen an, sofern vorhanden.</p>
Jahr 0	Kern	<p>4.2.1 Ihre Organisationsstruktur muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine Generalversammlung als obersten Entscheidungsträger, in der alle wichtigen Entscheidungen diskutiert und gefällt werden • gleiches Stimmrecht für alle Mitglieder der Generalversammlung • ein Vorstand, gewählt in freien und transparenten Abstimmungen <p>Hinweis: Die Angestellten, die von Ihrer Organisation beschäftigt werden, unterstehen dem Vorstand, dieser wiederum wird von der Generalversammlung kontrolliert.</p> <p>In der Generalversammlung können Mitglieder entweder direkt oder durch ein System gewählter Delegierter abstimmen, je nach Ihrem Beschluss. Das System basiert auf dem Prinzip, dass jedes Mitglied oder jede Mitgliedsorganisation dieselbe Anzahl oder einen proportionalen Anteil Delegierter entsendet.</p> <p>Organisationen zweiten oder dritten Grades werden durch ihre direkten Mitglieder demokratisch kontrolliert, die aus rechtmäßig gebildeten und legal angegliederten Organisationen ersten oder zweiten Grades bestehen. Auf der zweiten bzw. dritten Ebene gibt es einen demokratisch gewählten Vorstand.</p>
Jahr 0	Kern	<p>4.2.2 Es muss klar sein, wer ein Mitglied Ihrer Organisation ist. Deshalb müssen Sie Regeln aufstellen und niederschreiben, die festlegen, wer Mitglied werden darf. Außerdem müssen Sie Ihre Mitglieder dokumentieren.</p>
Jahr 0	Kern	<p>4.2.3 Sie müssen Ihre eigenen Regeln und Auflagen befolgen: Ihre eigene Satzung, Ihre eigene Durchführungsverordnungen und internen Richtlinien, z.B. für Wahlen, Mitgliedsverfahren und Delegiertensysteme (wenn zutreffend).</p>
Jahr 0	Kern	<p>4.2.4 Sie müssen mindestens einmal pro Jahr eine Generalversammlung abhalten.</p> <p>Hinweis: Organisationen zweiten und dritten Grades halten eine Generalversammlung mindestens einmal pro Jahr ab. Sie können eine</p>

		Delegiertenversammlung einrichten. Mitgliedsorganisationen von Organisationen zweiten oder dritten Grades halten mindestens einmal im Jahr lokale Generalversammlungen ab.
Jahr 0	Kern	4.2.5 Sie müssen Ihren Mitgliedern mit genügend Vorlauf über das Datum der nächsten Generalversammlung informieren .
Jahr 0	Kern	4.2.6 Es muss ein Protokoll der Generalversammlung erstellt werden, das von dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied unterschrieben werden und eine Liste der Versammlungsteilnehmer umfassen muss .
Jahr 0	Kern	4.2.7 Sie sind verpflichtet , den Jahresbericht, das Budget und die Geschäftsbücher der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen . <i>Hinweis:</i> Diese Anforderung ist üblicher Bestandteil der meisten Gesetzesauflagen für Organisationen dieser Art.
Jahr 0	Kern	4.2.8 Ihre Verwaltung muss mindestens aus einer Person oder einem Gremium bestehen , die/das verantwortlich ist für den Verwaltungsbetrieb und die Buchhaltung.
Jahr 0	Kern	4.2.9 Ihre Belege und Buchhaltung muss allen Mitglieder zugänglich sein.
Jahr 0	Kern	4.2.10 Sie benötigen ein Konto mit mehr als einer unterschreibsberechtigten Person, sofern möglich. Sollten Sie eine Organisation zweiten oder dritten Grades sein, benötigen Sie ein aktives Konto, das auf Ihren Namen gemeldet ist. Wenn die Fairtrade-Prämie direkt an die Mitgliedsorganisationen geht, müssen die einzelnen Mitgliedsorganisationen über eigene aktive Konten verfügen, die auf ihre Namen gemeldet sind.
Jahr 3	Entw	4.2.11 Sie müssen Ihren Mitgliedern mitteilen , wie sie sich an der Organisation beteiligen können, so dass sie über mehr Kontrolle verfügen. <i>Hinweis:</i> Mitglieder sollten wissen, wie sie Informationen erhalten, einen Antrag an die Generalversammlung stellen, sich innerhalb der Organisation Gehör verschaffen usw. Auf diese Weise erhöht sich das Verständnis und das Bewusstsein Ihrer Mitglieder darüber, wie sie sich beteiligen können und somit mehr Einfluss gewinnen.
Jahr 0 Neu 2014	Kern	4.2.12 Wenn Mitglieder Ihres Vorstands keine Mitglieder Ihrer Organisation sind, muss dies von der Generalversammlung in Einklang mit Ihrer Satzung / Ihren Statuten und der nationalen Gesetzgebung genehmigt werden . Außerdem muss definiert werden, ob sie wahlberechtigt sind oder nur eine Beraterfunktion erfüllen.
Jahr 3 Neu 2014	Entw	4.2.13 Sie müssen die Ergebnisse von Kontrollen Ihren Mitgliedern mitteilen , in einem für sie geeigneten Format und einer geeigneten Sprache.

Hinweis: Die Ergebnisse von Kontrollen beinhalten eine Erklärung oder eine Zusammenfassung von Zuwiderhandlungen und Korrekturmaßnahmen. Die Ergebnisse können Sie in der Generalversammlung kommunizieren, in anderen Versammlungen oder auf andere Weise. So haben Mitglieder die Gelegenheit, ein besseres Bewusstsein für den Prozess und eine stärkere Einbindung in den Prozess zu erlangen.

4.3 Diskriminierungsverbot

Zweck und Geltungsbereich

Fairtrade International befolgt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, um Diskriminierung abzuschaffen. Die Erklärung lehnt jeglichen „Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand“ (Artikel 2) in der Behandlung von Menschen ab. Diskriminierung bezeichnet eine ungleiche unterschiedliche Behandlung zweier Personen aus Gründen jenseits ihrer Fähigkeiten oder Leistung. Dieser Abschnitt soll gewährleisten, dass diese Prinzipien befolgt werden.

Dies ist ein freiwilliger Sozialstandard, der auf die Unterstützung seiner Nutznießer abzielt. Die „positive Diskriminierung“ von Kleinbauern ist somit beabsichtigt (siehe die Definition von Kleinbauern und die Anforderungen des Standards in Abschnitt 1.2.). Dasselbe gilt für Mitglieder benachteiligter Gruppen oder Minderheiten, wie in 4.3.3 dargelegt.

Jahr 0	Kern	<p>4.3.1 Sie dürfen Mitglieder nicht auf Grund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Behinderung, Familienstand, Alter, HIV-Infektionen / AIDS-Erkrankungen, Religionszugehörigkeit, politischer Anschauungen, Sprache, Besitz, Nationalität, Ethnizität oder sozialer Herkunft diskriminieren oder den Beitritt neuer Mitglieder aus diesen Gründen beschränken. Sie dürfen bei der Teilhabe, dem Wahlrecht, dem Recht gewählt zu werden, Marktzugängen oder Zugang zu Fortbildungen, technischer Unterstützung oder jeglicher anderer Leistung für Mitglieder niemanden diskriminieren.</p> <p>Hinweis: Dort, wo bestimmte Formen von Diskriminierung innerhalb einer Branche oder einer Region vorherrschen, ist Ihnen empfohlen, einen Schritt in Richtung deren Abschaffung zu machen und dies in Ihren Fairtrade-Entwicklungsplan aufzunehmen.</p>
Jahr 0	Kern	<p>4.3.2 Ihre Regeln, nach denen die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt, dürfen niemanden diskriminieren.</p>
Jahr 3	Entw	<p>4.3.3 Sie müssen benachteiligte Gruppen und Minderheiten in Ihrer Organisation identifizieren, zum Beispiel aufgrund von Geschlecht, Alter, Einkommen oder Region.</p>
Jahr 6	Entw	<p>4.3.4 Sie müssen Programme einführen, die den von Ihnen identifizierten benachteiligten Gruppen / Minderheiten dazu verhelfen, ihre</p>

soziale und wirtschaftliche Situation in Ihrer Organisation zu verbessern.

Hinweis: Es wird erwartet, dass Sie in der Lage sind zu belegen, wie Sie gezielt Mitglieder aus benachteiligten Gruppen oder Minderheiten dabei unterstützen, sich aktiv in Ihrer Organisation zu beteiligen, beispielsweise indem Sie sie mit verantwortungsvollen Aufgaben innerhalb der Organisationen betrauen. Es ist ratsam, insbesondere auf die Teilhabe von weiblichen Mitgliedern zu achten.

Sie sollten diese Programme in das Regelwerk Ihres Fairtrade-Entwicklungsplans aufnehmen.

Anhang 1 Geografischer Geltungsbereich

Grundsatz zum geografischen Geltungsbereich für die Zertifizierung von Produzenten durch Fairtrade International

Die Standards von Fairtrade International gelten für Produzenten in den folgenden Ländern:

AFRIKA				
Östliches Afrika	Mittleres Afrika	Nördliches Afrika	Südliches Afrika	Westliches Afrika
Burundi Komoren Dschibuti Eritrea Äthiopien Kenia Madagaskar Malawi Mauritius Mayotte Mosambik Ruanda Seychellen Somalia Uganda Vereinigte Republik Tansania Sambia Simbabwe	Angola Kamerun Zentralafrikanische Republik Tschad Kongo Kongo, Demokrati- sche Republik Äquatorialguinea Gabon São Tomé und Prin- cipe	Algerien Ägypten Libyen Marokko Sudan Tunesien	Botswana Lesotho Namibia Südafrika Swasiland	Benin Burkina Faso Kapverden Elfenbeinküste Gambia Ghana Guinea Guinea-Bissau Liberia Mali Mauretanien Niger Nigeria St. Helena Senegal Sierra Leone Togo

AMERICA (Lateinamerika und Karibik)		
Karibik	Mittelamerika	Südamerika
Anguilla Antigua and Barbuda Barbados Kuba Dominica Dominikanische Republik Grenada Haiti Jamaika Montserrat St. Lucia St. Kitts und Nevis St. Vincent und die Grenadinen Trinidad und Tobago Turks- und Caicosinseln	Belize Costa Rica El Salvador Guatemala Honduras Mexiko Nicaragua Panama	Argentinien Bolivien Brasilien Chile Kolumbien Ecuador Guyana Paraguay Peru Surinam Uruguay Bolivarische Republik Venezuela

ASIEN				
Zentralasien	Östliches Asien	Südliches Asien	Südöstliches Asien	Westliches Asien
Kasachstan Kirgisistan Tadschikistan Turkmenistan Usbekistan	China* Demokratische Volksrepublik Korea Mongolei	Afghanistan Bangladesch Bhutan Indien Islamische Republik Iran Malediven Nepal Pakistan Sri Lanka	Kambodscha Indonesien Demokratische Volksrepublik Laos Malaysia Myanmar Philippinen Thailand Osttimor Vietnam	Armenien Aserbaidshan Georgien Irak Jordanien Libanon Palästina Oman Saudi Arabien Syrische Arabische Republik Jemen

OZEANIEN		
Melanesien	Mikronesien	Polynesien
Fidschi Papua-Neuguinea Solomon-Inseln Vanuatu	Kiribati Marshallinseln Föderierte Staaten von Mikronesien Nauru Palau	Cookinseln Niue Samoa Tonga Tuvalu Tokelau Wallis und Futuna

* In China ist die Fairtrade-Zertifizierung auf den Fairtrade-Standard für Kleinbauernorganisationen und den Fairtrade-Händlerstandard (mit Ausnahme von nichtentkörnter Baumwolle) beschränkt. Der Fairtrade-Standard für lohnabhängig Beschäftigte, der Fairtrade-Standard für Vertragsanbau und der Fairtrade-Produktstandard für nichtentkörnte Baumwolle gelten in China nicht.

Fairtrade Internationals geografischer Geltungsbereich

Fairtrade International zertifiziert Produzenten in Ländern mit geringem oder mittlerem Entwicklungsstand. Diese Definition bezieht sich auf die vom Ausschuss für Entwicklungshilfe (DAC) herausgegebene Liste der OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) über die Empfängerländer von Leistungen für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit. Die Liste enthält Länder mit niedrigem und mittlerem Bruttosozialprodukt pro Kopf, das von der Weltbank definiert wird¹.

Fairtrade Internationals geografischer Geltungsbereich umfasst den Großteil der Länder Afrikas, Lateinamerikas und der Karibik, Ozeaniens, sowie die ärmsten Länder Asiens. Die Zuordnung von Ländern und Regionen erfolgt gemäß der geographische Makroregionen, definiert durch die Vereinten Nationen.

Von Fairtrade Internationals geografischem Geltungsbereich ausgeschlossen sind die

¹ Die Weltbank ordnet Mitgliedsstaaten und alle anderen Wirtschaftsräume mit mehr als 30.000 Einwohnern anhand des Bruttonationaleinkommens (GNI) pro Kopf diesen Kategorien zu. Wirtschaftsregionen werden gemäß der Atlas-Methode der Weltbank unterteilt. Die Gruppen mit geringem und mittlerem Einkommen sind definiert wie folgt: niedriges Einkommen bis zu \$875; niedriges mittleres Einkommen: \$876 - \$3,465; gehobenes mittleres Einkommen: \$3,466 - \$10,725.

Länder Europas (einschließlich osteuropäische Länder und die Türkei²) und alle G8-Länder (wobei Russlands Wirtschaft zur Kategorie der gehobenen mittleren Pro-Kopf-Einkommen zählt).

Überarbeitung des geografischen Geltungsbereichs von Fairtrade International

Die Anpassung von Fairtrade Internationals geografischen Geltungsbereich folgt der Standardvorgehensweise, die alle 5 Jahre eine Routineüberarbeitung vorsieht und weitere Überarbeitungen bei Bedarf. Änderungen der DAC-Liste der OECD bewirken u.U. eine vorzeitige Überarbeitung.

² Die Türkei gehört laut UNO-Zuordnung zu Westasien, ist jedoch offizieller Kandidat für eine EU-Mitgliedschaft.

Anhang 2 Liste verbotener Substanzen

Die Liste verbotener Substanzen (PML) ist in zwei Listen unterteilt: die rote Liste und die gelbe Liste.

Rote Liste

Die rote Liste umfasst Substanzen, die von Produzenten keinesfalls verwendet werden dürfen, solange sie mit Fairtrade-Produkten arbeiten. Dies beinhaltet alle Aktivitäten von Produzenten, vom Anbau, über Ernte, die Verarbeitung nach der Ernte, die Lagerung bis hin zum Transport.

Gelbe Liste

Die gelbe Liste umfasst Substanzen, die derzeit von Fairtrade International untersucht werden und als Kandidaten für die rote Liste der verbotenen Substanzen gelten. Substanzen von der gelben Liste dürfen von Produzenten für ihre Nutzpflanzen verwendet werden. Allerdings müssen Produzenten melden, dass sie diese verwenden. Die Untersuchungen werden drei Jahre andauern und enden im Juni 2015, woraufhin die rote und die gelbe Liste überarbeitet werden. Produzenten sollte bewusst sein, dass diese Substanzen ab einem gewissen Punkt verboten sein können, von ihrem Gebrauch sollte ihnen abgeraten werden.

Aufbau der roten und der gelben Liste

Die Listen enthalten folgende Informationen:

Substanz: Angabe der Substanzbezeichnung

Referenzliste: zeigt in sieben Spalten, aus welchen internationalen Listen oder Auflagen Fairtrade International die Einstufung der Substanz übernommen hat. Als Referenz dienen:

- POP: Das Stockholmer Übereinkommen über langlebige organische Schadstoffe
- PIC: Das Rotterdamer Übereinkommen über den Handel mit gefährlichen Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- PAN 12: Die Liste des Pesticide Action Networks mit derzeit 18 Pestiziden
- WHO 1a und 1b: Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) als extrem gefährlich (1a) bzw. hochgefährlich (1b) eingestufte Substanzen
- EU: In der EU verbotene oder streng beschränkte Substanzen, entspricht der PAN Liste
- US: Durch die amerikanische Umweltschutzbehörde (EPA) verbotene oder streng beschränkte Pestizide, entspricht der PAN Liste

Spezielle Auflagen in der roten Liste

Hier erhalten Sie Informationen über spezielle Anwendungen von Substanzen und folgende Angaben:

Ausnahmeregelungen auf Anfrage, muss vor Einsatz erfolgen: Die Substanz darf nicht verwendet werden, es sei denn das Zertifizierungsunternehmen erteilt eine Ausnahmegenehmigung. Der mögliche Einsatzbereich für Produkte und ein Zeitplan für Ausnahmeregelungen ist angegeben.

Verbote beschränkt auf bestimmte Nutzpflanzen und bestimmte Anwendungen: Die Sub-

stanz darf nicht auf bestimmten Nutzpflanzen und für bestimmte Zwecke verwendet werden.

Verbot seit letzter Aktualisierung: Die Substanz war bisher erlaubt, ist jedoch seit Veröffentlichung dieser Liste verboten. Eine Ausnahmeregelung kann eventuell möglich sein. Das Zertifizierungsunternehmen wird eine Übergangsphase für zertifizierte Produzenten festsetzen, in der diese Gelegenheit haben, die betreffende Substanz zu eliminieren oder aber sie wird auf Anfrage Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Teil 1: Fairtrade Internationals rote Liste verbotener Substanzen

Substanz	Referenzliste							Spezielle Angaben
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US	
1,2-Dibromethan (Ethylendibromid) (EDB)		X	X			X	X	
(1,2-Dichloroethan (Ethylendichlorid)		X				X	X	
2,4,5-T (2,4,5-Trichlorphenoxyessigsäure) und ihre Salze und Ester (Dioxinkontaminationen)		X	X			X	X	
3-Chlor-1,2-propanediol (Alpha-chlorohydrin)					X			
Acrolein					X			
Aldicarb			X	X		X		
Aldrin	X	X	X			X	X	
Allylalkohol					X			
Alpha-Hexachlorcyclohexan (alpha-HCH)	X							
Amoxicillin								Verboten nach der Ernte für Bananen
Asbest (z.B. Krokydolith, Aktinolith, Anthophyllite, Amosit und Tremolit)		X						
Azinphosethyl					X	X		
Azinphosmethyl	X				X	X		Ausnahmeregelungen auf Anfrage möglich, ausschließlich für Zitrusfrüchte und Laubpflanzen bis 1. Juni 2015
Beta-Cyfluthrin					X			Verboten seit 2011, Ausnahmegenehmigungen auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015
Beta-HCH (Beta-Hexachlorcyclohexan)	X							
Binapacryl		X				X	X	
Blasticidin (Blasticidin-					X			

S)

Substanz	Referenzliste							Spezielle Angaben
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US	
Brodifacoum				X				
Bromadiolon				X				
Bromethalin				X				
Butocarboxim					X			
Butoxycarboxim					X			
Cadusafos (Ebufos)					X	X		Ausnahmegenehmigung auf Anfrage möglich, nur für Zitrus- und Laubpflanzen und für Blumen und Pflanzen bis 1. Juni 2015
Calciumarsenat					X		X	
Calciumcyanid				X				
Captafol		X		X		X	X	
Carbofuran					X	X	X	Ausnahmegenehmigung auf Anfrage möglich ausschließlich für Blumen und Pflanzen bis 1. Juni 2015
Chlordan	X	X	X			X	X	
Chlordecon (Kepon)	X					X	X	
Chlordimeform		X	X			X	X	
Chlorethoxyfos				X				
Chlorfenvinphos					X	X		
Chlormephos				X		X		
Chlorobenzilat		X				X	X	
Chlorophacinon				X				
Kupferacetoarsenite (Schweinfurter Grün)					X			
Coumaphos					X			
Coumatetralyl					X			Ausnahmegenehmigung auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015
DBCP (Dibromchlorpropan)			X					

Substanz	Referenzliste							Spezielle Angaben
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US	
Cyfluthrin					X			Verboten seit 2011 Ausnahmegenehmigung auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015
DDT (Dichlordiphenyltrichlorethan)	X	X	X			X	X	
Demeton-S-methyl					X			
Dichlorvos					X	X		Ausnahmegenehmigung auf Anfrage möglich nur für Zitrus- und Laubpflanzen bis 1. Juni 2015
Dicrotophos					X			
Dieldrin	X	X	X			X	X	
Difenacoum				X				
Difethialon				X				
Dinoseb, seine Acetate und Salze		X				X		
Dinoterb					X	X		
Diphacinon				X				
Disulfoton				X				
DNOC (Dinitro-o-kresol) und seine Salze (Ammonium, Kalium, Natrium)		X			X	X		
Verstäubbare Pulverformulierungen, die Mischungen enthalten aus: - Benomyl zu 7% oder höher, - Carbofuran zu 10% oder höher, - Thiram zu 5% oder höher (PIC: 15%)		X				X		
Edifenphos (EDDP)					X			
Endosulfan	X					X		
Endrin	X		X			X	X	Verboten seit 2011
EPN				X			X	

Substanz	Referenzliste							Spezielle Angaben
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US	
Ethiofencarb					X			
Ethoprophos (Ethoprop)				X				
Ethylenoxid (Oxiran)		X				X	X	
Famphur					X			
Fenamiphos					X			Ausnahmegenehmigung auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015
Flocoumafen				X				
Flucythrinat					X			
Fluoracetamid		X			X	X	X	
Formaldehyd								Verboten für Blumen und Pflanzen
Formetanat					X			
Furathiocarb					X	X		
HCH-Isomergemische (mit weniger als 99.0% des Gamma-Isomers)		X				X		
Heptachlor	X	X	X			X	X	
Heptenophos					X			
Hexachlorbenzen (HCB) (Benzolhexachlorid)	X	X		X		X	X	
Hexachlorcyclohexan HCH/BCH - (Isomergemisch)	X		X					
Isoxathion					X	X		
Bleiarsenat					X		X	
Lindan (Gamma-HCH)	X	X	X					
Mecarbam					X			
Quecksilberchlorid		X		X		X		

Substanz	Referenzliste							Spezielle Angaben
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US	
Quecksilberverbindungen (u.a. Quecksilberoxid, Quecksilber(I)-chlorid (Kalomel), Phenylquecksilberacetat (PMA), Phenylquecksilberoleat (PMO) weitere anorganische Quecksilberverbindungen: Alkylquecksilber, Alkyloxyalkyl- und Arylquecksilberverbindungen)		X				X		
Quecksilberoxid		X			X	X		
Methamidophos		X			X	X	X	
Methidathion					X	X		Ausnahmegenehmigung auf Anfrage möglich nur für Zitrus- und Laubpflanzen bis 1. Juni 2015
Methiocarb (Mercaptodimethur)					X			Ausnahmegenehmigung auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015
Methomyl					X			Ausnahmegenehmigung auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015
Parathion-methyl (Methyl Parathion)		X	X	X		X	X	
Mevinphos				X			X	
Mirex	X					X	X	Verboten seit 2011
Monocrotophos		X			X	X		
Nicotin					X			
Omethoat					X	X		
Oxamyl					X			Ausnahmegenehmigung auf Anfrage möglich bis 1. Juni 2015
Oxydemeton-methyl					X	X		

Substanz	Referenzliste							Spezielle Angaben
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US	
Paraquat (alle Formulierungen)			X					
Parathion		X	X	X		X	X	
Pentachlorbenzol	X							Verboten seit 2011
Pentachlorphenol (PCP), seine Salze und Ester		X	X		X	X	X	
Phenylquecksilberacetat (PMA)				X				
Phorate				X				
Phosphamidon (Fosfamidon)		X		X		X	X	
Phostebupirim (Tebupirimfos)				X				
Polybromierte Biphenylgemische (PBB)		X						
Polychlorierte Biphenyle (PCB) (außer mono- und dichlorierte) (Aroclor)	X	X						
Polychlorierter Terphenyle (PCT)		X						
Propetamphos					X			
Natriumarsenit					X		X	
Natriumcyanid					X			
Natriumfluoracetat (1080)				X				
Strychnin					X	X		
Sulfotep				X				
Tebupirimfos (Phostebupirim)				X				
Tefluthrin					X			
Terbufos				X		X		
Tetraethylblei		X						
Tetramethylblei		X						
Thalliumsulfat					X	X	X	
Thiofanox					X			

Substanz	Referenzliste							Spezielle Angaben
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US	
Thiometon					X			
Toxaphen (Camphechlor)	X	X	X			X	X	
Triazophos					X	X		
TRIS (2,3-dibromopropyl) Phosphat		X						
Vamidotion					X	X		
Warfarin (Coumaphen)					X			
Zeta-Cypermethrin					X			
Zinkphosphid					X			

Teil 2: Fairtrade Internationals gelbe Liste der Substanzen unter Beobachtung

Substanz	Referenzliste						
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US
2,3,4,5-bis(2-Butylen) Tetrahydrofurfural [Repellent-11]							X
2,4,5-TCP (Kalium 2,4,5-Trichlorphenol)							X
Acephat						X	
Alachlor						X	
Amitraz						X	
Arsenverbindungen (EPA: Arsentrioxid: Kalzium, Kupfer, Blei und Natriumarsenat Natriumarsenit)						X	
Atrazin						X	
Bromoxynil							X
Bromoxynil-Butyrat							X
Butylat							X
Kadmium und seine Verbindungen							X
Carbaryl						X	
Carbontetrachlorid							X
Carbosulfan						X	
Chloranil							X
Chlorfenapyr						X	
Chloromethoxypropylquecksilberacetat (CPMA)							X
Chlozolinat						X	
Kupferarsenat							X
Cyhalothrine (aber nicht Lambda-Cyhalotrin Isomere)						X	
Daminozid (Alar)							X
DDD (Dichlordiphenyl-dichlorethan) [TDE]							X
Di(Phenylquecksilber) dodecenylnsuccinat (PMDS)							X
Dicofol						X	

Substanz	Referenzliste						
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US
Dicofol aus weniger als 78% p,p - Dicofol oder >1 g/kg DDT und DDT-Verbindungen						X	
Dimethenamid						X	
Ethylhexylenglycol							X
Fenthion						X	
Fentinacetat						X	
Fentinhydroxid						X	
Fenvalerat						X	
Ferbam						X	
Haloxyfop-R (Haloxyfop-(P)-Methylester)						X	
Leptophos							X
Malathion						X	
Maleinsäurehydrazid und seine Salze, außer Cholin-, Kalium- und Natrium-Salze ; Cholin-, Kalium- und Natrium-Salze; Maleinsäurehydrazid aus mehr als 1 mg/kg freien Hydrazins auf Basis des Säure-Äquivalents						X	
Monolinuron						X	
Monuron						X	
Nitrofen (TOK)						X	X
Nonylphenoethoxylate						X	
OmpA (octamethylpyrophosphoramid)							X
Permethrin						X	
Phosalon						X	
Propham						X	
Pyrazophos						X	
Pyriminil (Vacor)							X
Quintozen						X	
Safrol							X
Silvex							X
Simazin						X	

Substanz	Referenzliste						
	POP	PIC	PAN 12	WHO 1a	WHO 1b	EU	US
Tecnazen						X	
Chlorterpen (Stroban)							X
Thiodicarb						X	
Triazamate							
Trichlorfon						X	
Triorganische Zinnverbindungen (Tri- butylzinn-Verbindungen)						X	
Vinylchlorid							X
Zineb						X	